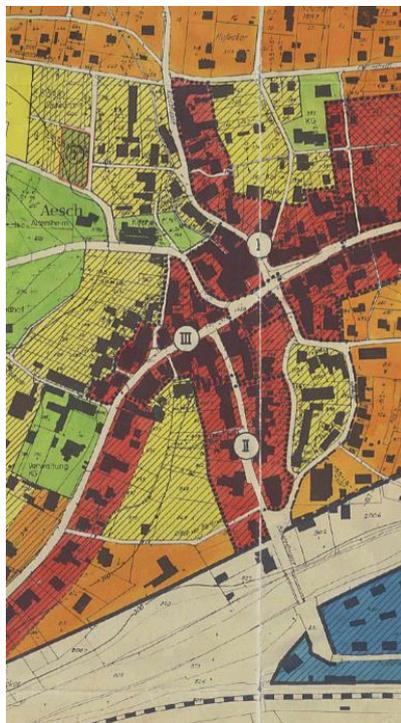


# Revision Siedlungsplanung

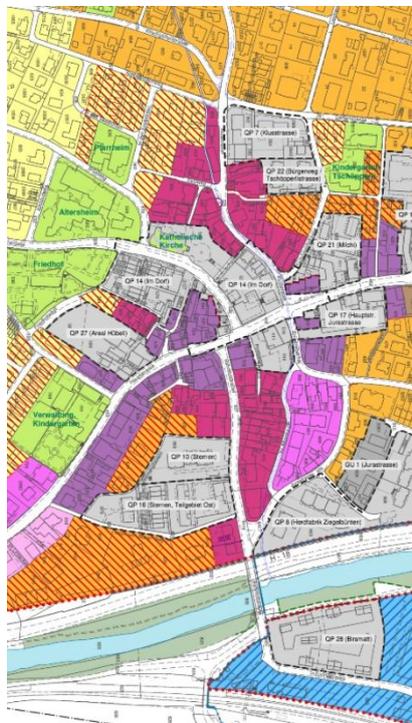
## Mitwirkungsbericht

Berichterstattung nach § 2 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV)

Vom Gemeinderat am 10. Dezember 2024 verabschiedet



Ausschnitt Zonenplan 1964



Ausschnitt Zonenplan heute (2023)



Ausschnitt neuer Zonenplan

## Impressum

Auftraggeber      Einwohnergemeinde Aesch  
Hauptstrasse 23  
4147 Aesch BL

Auftragnehmer       Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38, Postfach  
4415 Lausen 061 / 926 84 30

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung      Ralph Christen, Horst Reher

Version      e43c3378377843c88919cda624e4ec81

## 1 Einleitung

Gemäss der Rahmengesetzgebung zur Raumplanung von Bund (Art. 4 RPG) und Kanton (§ 7 RBG BL) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Planungsentwürfe für Neuerlasse oder für Mutationen von Nutzungsplanungen sowie von Sondernutzungsplanungen (= Quartierplanungen) öffentlich bekannt zu machen.

Die Bevölkerung kann zu diesen Entwürfen Einwendungen und Vorschläge einreichen, welche der Gemeinderat zu prüfen hat. Die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist zur Einsichtnahme aufzulegen und die Auflage ist zu publizieren.

## 2 Organisation des Mitwirkungsverfahrens

### 2.1 Gegenstand der Mitwirkung

Gegenstand der Mitwirkung war die Überarbeitung des Zonenplans. Nachfolgend aufgeführte Dokumente waren im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens einsehbar:

- Entwurf Zonenplan Siedlung
- Entwurf Zonenreglement Siedlung (Synopsis)
- Entwurf Planungsbericht
- Entwurf Differenzplan

### 2.2 Durchführung des Verfahrens

Die öffentliche Mitwirkung wurde in der Frist vom 27. November 2023 bis am 29. Februar 2024 durchgeführt. Zum Auftakt der Mitwirkung fand am 27. November 2023 eine Informationsveranstaltung statt. Die Durchführung der öffentlichen Mitwirkung wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 93 vom 23. November 2023, im Wochenblatt Nr. 47 vom 23. November 2023 sowie auf der Homepage der Gemeinde Aesch unter der Rubrik "Aktuelles" publiziert. Mitwirkungseingaben konnten in schriftlicher Form (Schreiben und E-Mail) sowie auf der dafür bereitgestellten Online-Plattform ([www.mitwirkung.aech.ch](http://www.mitwirkung.aech.ch)) als erstmalige Form der E-Mitwirkung eingereicht werden. Die Unterlagen konnten auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Online-Plattform eingesehen werden.

### 2.3 Mitwirkende

Insgesamt gingen bei der Gemeinde 31 Rückmeldungen ein, welche 125 Einzelstellungennahmen umfassten.

- Nachbargemeinden Dornach, Reinach und Therwil
- Ortsparteien: SP, Die Mitte, Grüne und SVP
- Naturschutz- und Landschaftsschutzkommission BL
- Natur- und Vogelschutzverein Aesch-Pfeffingen
- Umweltbüro GmbH, VCS beider Basel
- SBB – Immobilien, HIAG Immobilien Schweiz AG
- Hauseigentümerverband Aesch-Pfeffingen
- Pfarrer Albert Brunner Stiftung, Römisch-katholische Kirche
- Privatpersonen: 15 (Aus Gründen des Datenschutzes werden die Privatpersonen im Mitwirkungsbericht nicht namentlich aufgeführt und als «Privatperson» bezeichnet.)

Nachfolgend sind in tabellarischer Zusammenstellung die Eingaben und die Stellungnahmen des Gemeinderates aufgeführt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Begründung / Hinweis / Bemerkung	Stellungnahme Gemeinderat
<b>§ 1 Bestandteile, Zweck, Geltungsbereich</b>			
86265 E1	Privatperson	Meine Stellungnahme und Anträge sind im angefügten PDF für mehrere Positionen.	Kenntnisnahme
87435 E2	Privatperson	<p>Gemäss dem Richtplan der Gemeinde Aesch und dem Birsstadt-Konzept soll im Gebiet Birs matt Wohnen/Arbeiten geprüft werden.</p> <p>Dies wäre insbesondere aufgrund einer neuen Birsbrücke, der Bahnstation Apfelsee, der Entwicklung des Swissmetal-Areals und einem einfachen Ausbau der trinationalen S-Bahn in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>Die Gemeinde Aesch verfügt gemäss dem kommunalen Richtplan sowie dem Entwicklungskonzept Birsstadt mit dem Gewerbegebiet Aesch Nord (Aesch Soleil) und dem Gewerbegebiet Birs matt zwei grosse Gebiete, welche in Richtung Wohnen/Arbeiten bzw. Mischgebiet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Grösse und das damit verbundene Potential der beiden Gebiete lassen es jedoch nicht zu, dass gleichzeitig für beide Gebiete die Transformation vorgenommen wird, sondern dies in Etappen von grösseren Zeiträumen erfolgen muss. Für das Gebiet Aesch Soleil wurde der Transformationsprozess mit dem Entwicklungskonzept Aesch Soleil bereits vorgespurt. Aufgrund dessen soll in der ersten Etappe für das Gewerbegebiet Aesch Soleil die Transformation vorangetrieben werden. Aber auch die Grösse und die Voraussetzungen dieses Gebiets und die infrastrukturelle Ausgangslage hat zur Folge, dass die Transformation für Aesch Soleil ebenfalls in Etappen erfolgen muss.</p> <p>Das Gebiet Birs matt wäre dann die zweite Etappe und soll erst ab der nächsten Planungsperiode für eine allfällige Transformation zu einem Mischgebiet für Wohnen und Arbeiten zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieser Revision wird daher der Gewerbezone festgehalten. An der Strategie gemäss kommunalem Richtplan und dem Raumkonzept Birsstadt 2025 einer Prüfung einer Transformation des Gebiets Birs matt zu einem Mischgebiet mit Wohnen und Arbeiten hält der Gemeinderat fest.</p>
86648 E3	Natur- und Landschaftsschutzkommission BL	<p>Die Grundlagen sind transparent aufgearbeitet. Dank der Synopse wird ein Zurechtfinden im neuen Zonenreglement sehr erleichtert. Der Planungsbericht fällt in Bezug auf das Thema «Natur im Siedlungsraum und ökol. Ausgleich» relativ dürrig aus. Eine Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Bundes für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet (2022) wird vermisst. Entsprechend schöpft die Gemeinde nur teilweise die zonenplanerischen Möglichkeiten aus, um einen ökologischen Ausgleich in den in intensiv genutzten Gebieten - eine Verpflichtung gemäss Art 18b NHG und Art. 15 NHV - herbeizuführen.</p> <p>Das Naturinventar setzt sich im Erläuterungsbericht mit den in Aesch vorkommenden national prioritären Arten auseinander - geht aber bei den Objektbeschrieben/Standorten nicht näher darauf ein. Der Katalog der inventarisierten</p>	<p>Beim Verweis auf die gesetzliche Vorgabe bezieht sich dies namentlich auf intensiv genutzte Gebiete und der Adressat ist dabei namentlich der Kanton. Es besteht kein muss, dass alle Empfehlung von Musterbestimmungen des Bundes aufgenommen werden müssen. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde betreffend dem ökologischen Ausgleich kein Hinweis gemacht, dass dies aus rechtlicher Sicht ungenügend umgesetzt worden wäre.</p> <p>Die Beurteilung der einzelnen Naturobjekte wurde eine dreistufige Bewertungsskala angewendet (siehe nachfolgend in Kursivschrift). Anhand dieser Bewertungsskala konnte auf einen Einzelbeschrieb pro Objekt verzichtet werden. Für die Erhaltungsziele sind die Bestimmungen im Zonenreglement massgebend.</p> <p><i>Sehr wertvoll: Flächen mit Rote Listen-Arten und/oder national prioritären Arten. Ersetzbarkeit nur langfristig und mit grossem Aufwand möglich.</i></p>

Objekte - bereits über sechs Jahre zurückliegend - ist bemerkenswert gross; deren Beschrieb ist jedoch sehr rudimentär, so dass sich die Bewertung «wertvoll», «erhaltenswert» usw. und die daraus abzuleitenden Erhaltungsziele den Lesenden nicht erschliesst. Weshalb beispielsweise die Objekte Nr. 19 (grosse Linde) und 46 (grosser Spitzahorn) nur als bemerkenswert eingestuft wird, dafür aber das Objekt Nr. 117 (Esche) als wertvoll, ist unklar. Das Inventar empfiehlt schlussendlich 86 Objekte zur Aufnahme in Zonenplan.

Der Planungsbericht führt auf S. 82 aus, mit welchen Massnahmen die Natur im Siedlungsraum und der ökologische Ausgleich unterstützt werden sollen und verweist auf verschiedene Reglementsbestandteile. Allerdings erscheint diese Unterstützung dann im Reglement nicht mehr so eindeutig, da dieses oftmals einen grossen Interpretationsspielraum offenlässt: Z.B. ist der Passus «ökologische Verwendung von Flachdächern» nicht zielgerichtet auf die Förderung ökologisch wertvoller Lebensraum ausgerichtet, sondern lässt in gleicher Weise auch die Nutzung für Solarenergie oder Brauchwassersammlung zu. Auch ist der Begriff «mehrheitlich naturnahe Umgebungsgestaltung» im Vollzug mit Problemen bezüglich Bewertung behaftet.

Wertvoll: Flächen mit regional gefährdeten Arten, Kennarten von mageren Wiesen oder Ziel- und Leitarten in der Liste der „Umweltziele Landwirtschaft“ der Forschungsanstalt Agroscope. Flächen mit hoher Vernetzungsfunktion (z.B. Niederterrassenrand). Flächen mit hohem faunistischem Potenzial, z.B. für Wildbienen (meist Trockenstandorte). Flächen mit ursprünglichem Relief/Böden mit hohem Potenzial für Pflanzen und Tiere. Meistens trafen mehrere der genannten Kriterien zu. Bäume, die älter als 40 Jahre sind. Ersetzbarkeit nur längerfristig und mit grösserem Aufwand gegeben.

Bemerkenswert: Flächen ohne oben genannte Kriterien, aber z.B. Gehölzstruktur, Allee, Einzelbaum, d.h. eine Ersetzbarkeit ist kurzfristig nicht gegeben.

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde das Naturinventar und die darin enthaltene Systematik zur Aufnahme und Bewertung nicht beanstandet.

Im Naturinventar wurde eine Erhebung der Naturwerte im gesamten Siedlungsgebiet sowie auch an den Randbereichen vorgenommen. Von den rund 200 im Inventar aufgeführten Objekte entfallen jedoch nur rund die Hälfte auf den Geltungsbereich des neuen Zonenplans (d.h. ohne Quartierplanungen, ohne Teilzonenplanungen, ohne Strassenareal, ohne aussenliegender Randbereich). Im Weiteren wurden verschiedene bisher unbebaute Parzellen/Areale überbaut. Dies umfasst rund 15 Objekte. Von den Sistierungen sind weitere 5 Objekte betroffen. Mit der Zonenplanung werden insgesamt 21 Objekte als Schutzobjekt in den Zonenplan aufgenommen.

Mit Ausnahme von einem Objekt wurden dabei alle sehr wertvollen Objekte gemäss Inventar, die noch vorhanden sind, in den Zonenplan aufgenommen. Die Ausnahme betrifft den künstlich angelegten Tümpel auf der Parzelle Nr. 736 (Objekt 211). Zudem wurden mit Ausnahme des künstlich angelegten kleinen Tümpels auf der Parzelle Nr. 1319 alle vom Kanton im Rahmen der kantonalen Vorprüfung geforderte Aufnahme von Objekten in den Zonenplan aufgenommen.

Die Bestimmung betreffend Flachdachgestaltung sowie andere diesbezügliche Bestimmungen werden präzisiert und ergänzende Bestimmungen aufgenommen.

Antrag zur Präzisierung wird berücksichtigt.

86642  
E4 Natur- und Landschaftsschutzkommission BL

Die NLK begrüsst, dass die Gemeinde Aesch Wert auf Natur im Siedlungsraum legt und sich selber zur ökologischen Aussenraumgestaltung verpflichten will. Biodiversität im Siedlungsraum ist wichtig, um dem anhaltenden Verlust an Arten und Lebensräumen und auch der Hitzeinwirkungen zu begegnen. Grosse Siedlungen dürfen zudem nicht von der Vernetzungspflicht zwecks Förderung der Biodiversität ausgenommen werden, da die überbauten Gebiete sonst zu unüberwindbaren Barrieren werden. Die Gemeinden sind

Die Wichtigkeit einer West-Ost-Vernetzung erkennt auch der Gemeinderat. Im Raumkonzept Birsstadt 2035 wird ein grossräumiger West-Ost-Vernetzungskorridor ausgewiesen. Dabei kommt dem Birsraum als Scharnierstelle wichtige Bedeutung zu. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Aesch ist mit Ausnahme des nördlichen Teils des Gewerbegebiets Widen davon nicht tangiert.

hier stark gefordert (siehe Biodiversitätsstrategie des Bundes und Anstrengungen des Kantons zur Hitzeminderung). Insbesondere für die Birsstadtgemeinden ist es wichtig, dass nicht nur die Hänge des Juras und die Achse entlang der Birs einen Beitrag zur Biodiversitätsförderung leisten, sondern auch das überbaute Gebiet in der Talebene, welches durch den fast durchgehenden Siedlungsgürtel dringend einer W-E-Vernetzung bedarf.

Begrüsst werden die Reglements-Passagen zur Verglasung und dem Vogelschutz sowie zur Lichtemission. Auch die Abhandlung der Vorgarten-Thematik in Gebieten der reinen Wohnnutzung und das Gebot der naturnahen Umgebungsgestaltung sind positiv hervorzuheben. Durch das Siedlungsgebiet von Aesch fliesst die Birs, das Chlusbächli und der Lolibach. Die Aussagen im Planungsbericht zum Planungsvorgehen bezüglich Gewässerraum können grundsätzlich nachvollzogen werden.



Die Gemeinde kommt der Verantwortung für die Biodiversität im Rahmen der Siedlungsplanung mit verschiedenen Vorgaben nach. Es ist damit verbunden darauf hinzuweisen, dass in Aesch eine grosse Anzahl von Quartierplanungen vorhanden sind. Bei neuen Quartierplanungen kann die Gemeinde verstärkt auf den ökologischen Ausgleich und die Biodiversität einflussnehmen, gegenüber der Regelbauzone. Die Revision der Zonenplanung kann jedoch nicht auf die Vielzahl und teilweise grossflächigen Quartierplanung einwirken. Dies müsste bei allfälligen Revisionen oder Neufassungen von diesen teilweise auch älteren Quartierplanungen erfolgen.

Mit der Einführung einer Grünziffer für alle Bauzonen kann bei künftigen baulichen Tätigkeiten ein langfristiger Beitrag zur Verbesserung der Siedlungsdurchgrünung, mit Wirkungseffekte in alle Richtungen, geleistet werden. Davon profitieren auch die angesprochenen Lagen in der Talebene. Zudem gibt es auch Einzelbestimmungen die Neuschaffung von wertvollen Grünstrukturen bewirken (Vorgabe extensive Begrünung von Flachdächern, Parzellenrandbegrünung in der Gewerbezone entlang der Birs, Ausschluss von neuen Stein- und Schottergärten, Baumpflanzungen im Zusammenhang mit der Erstellung von oberirdischen Parkplätzen, Selbstverpflichtung der Gemeinde zur ökologischen Ausenraumgestaltung und Aufwertung auf den öW+A-Arealen etc.

Kenntnisnahme

85966 E5	Gemeinde Bauverwaltung	Dornach	<p>Wir möchten anregen, den Zonenplan Landschaft für ein besseres Verständnis in einer geeigneten Form als orientierenden Inhalt in den Zonenplan Siedlung zu integrieren.</p> <p>Durch die Abgrenzung zwischen den Zonenplanungen Siedlung und Landschaft sind die direkt an die Gemeinde Dornach angrenzenden Gebiete, wie</p>
-------------	---------------------------	---------	--

Die angesprochenen Bereiche liegen im Quartierplan "Birspark". Die direkt an der Birs liegenden Areale im QP "Birspark" sind der Landschaft zugeordnet. Quartierpläne sind nicht Gegenstand der Revision. Das Gebiet Birspark wird aber im Rahmen einer gesonderten Planung in Absprache mit den Birsstadt-Gemeinden entwickelt. Ebenso bildet die Entwicklung des Birsraumes eine gemeinsame Planung der Birsstadt-Gemeinden.

		der gesamte Birsraum oder der Birsark, nicht Bestandteil der aktuellen Zonenplan-revision. Es ist allerdings auch nicht ersichtlich, wie die «scharfen» Übergänge der Planungen gestaltet sind.	Im GeoViewBL können die nutzungsplanerischen Festlegungen des Zonenplans Siedlung und Landschaft zusammen betrachtet werden.  Antrag wird nicht berücksichtigt.
85970 E6	Gemeinde Reinach	Herzlichen Dank für die Einladung zur Mitwirkung am neuen Zonenplan Aesch. Die umfangreichen Unterlagen haben wir mit Interesse durchgeschaut. Die Planung erscheint uns stimmig, weshalb wir auf eine Mitwirkungsangabe verzichten. Wir gratulieren zum vorliegenden Planungswerk und wünschen weiterhin viel Erfolg.	Kenntnisnahme
85976 E7	Gemeinde Therwil	Wir bedanken uns für die Einladung, zum neuen Zonenplan für Aesch Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der umfangreichen Unterlagen stellen wir fest, dass keine Interessen der Gemeinde Therwil tangiert werden. Insbesondere das Grenzgebiet der beiden Gemeinden ist von der Revision nicht betroffen, was entsprechend keine Veränderungen nach sich zieht. Wir wünschen der Gemeinde Aesch gutes Gelingen bei der Umsetzung der Revision.	Kenntnisnahme
87699 E8	Hauseigentümerverein Aesch-Pfeffingen	<p>Aesch ist in dauernder Weiterentwicklung! Wir Menschen verändern uns und unsere Wohnbedürfnisse verändern sich. Und so macht es Sinn, sich auch über die Möglichkeiten wie unser kostbares Gut «Bauland» in Zukunft überbaut und gestaltet werden soll, Gedanken zu machen. Wie soll sich Aesch entwickeln und wie werden wir den steigenden Anforderungen im Wohnungs- und Gewerbebau gerecht?</p> <p>Wir befinden uns im Mitwirkungsverfahren zum neuen Zonenplan Aesch. Der Hauseigentümerverein Aesch-Pfeffingen hat sich die möglichen Veränderungen angesehen.</p> <p>Die Planer haben künftig mehr Flexibilität mit der Ausnutzungsziffer zu gestalten, jedoch nicht unbedingt mehr Nutzung. Die Möglichkeit aus einem Einfamilienhaus ein Generationenhaus zu machen, bleibt weiterhin kaum möglich. Die bauliche Weiterentwicklung erfolgt hauptsächlich in Zentrumsnähe. Die Möglichkeit, künftig verdichtet zu Bauen und damit mehr Wohnraum in der bereits bestehenden Bauzone zu schaffen, bleibt ausserhalb der Kernzone ungenutzt.</p>	<p>In den vorbestandene Zonen ist eine bauliche Verdichtung bereits heute möglich und wird auch umgesetzt. Damit dies gelingen kann, ist auch von Faktoren abhängig, wie gross die Parzelle ist und ob mit einem Umbau auch Dienstbarkeiten in Form von Näherbaurechten erforderlich sind. Zudem muss damit auch der erforderliche Parkplatzbedarf angeordnet werden können.</p> <p>Das Einfamilienhausquartier (an Pfeffingen angrenzende Gebiet) wurde bewusst so belassen, da auch dies einem Bedürfnis entspricht und in Aesch nach wie vor angeboten werden soll. Jedoch können neu drei Wohnungen pro Baukörper realisiert werden (bisher maximal zwei Wohnungen).</p> <p>Entlang der Hauptstrasse zwischen Tramendhaltestelle im Süden und der Gewerbezone im Norden war bisher die Kernzone KC vorhanden. Diese Zone KC liess keine verdichtete Bauweise zu und mit den dazugehörigen Bestimmungen ergaben sich zusätzliche Einschränkungen, die eher einer Bebauungsstruktur im Ortskern entsprach, als einer innerörtlichen Zentrumsanlage wie sie eigentlich vorhanden ist. Mit verschiedenen Quartierplanungen entlang der Hauptstrasse wurde die vorbestandene Zone KC für eine verdichtete und lagegerechte bauliche Nutzung jeweils für die einzelnen Areal abgelöst. Dies zeigt, dass in diesem Abschnitt entlang der Hauptstrasse ein Potential für eine verdichtete Bebauung vorhanden ist. Im Bereich des Zentrums, entlang der Hauptstrasse und Dornacherstrasse wurde daher eine Aufzonung vorgenommen.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt, im Sinne der Eingabe ist dies bereits möglich.</p>

86707 E9	Natur- und Vogel- schutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Das Schwammstadtprinzip muss bei allen Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Der GEP 2013 der Gemeinde Aesch regelt die Entwässerung für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde (Gebiete Aesch Soleil und Victus wurden im Nachgang noch bereinigt). Die im Rahmen der vorliegenden Revision vorgenommenen Änderungen der Zonenordnung haben keinen Einfluss auf die generelle Entwässerungsplanung der Gemeinde.</p> <p>Die GEP in dieser Form ist veraltet und trägt dem Klimawandel kaum Rechnung. Es fehlen Vorgaben zu einer ökologischen Nutzung von Regenwasser nach dem Schwammstadtprinzip. Regenwasser ist zwingend vor Ort zu speichern, und soll nicht abgeleitet werden. Verschiedene Gemeinden und die Stadt Basel sind bereits daran, dies umzusetzen. Eine zukunftsgerichtete Zonenplanung muss dieser Entwicklung Rechnung tragen.</p>	<p>Das zentrale Instrument im Umgang mit Wasser in der Siedlung ist die «Generelle Entwässerungsplanung» (GEP). Dieser zeigt u.a. auf, wo eine Versickerung möglich ist und wo nicht oder eingeschränkt. Auch wenn der GEP von 2013 stammt, haben sich die Bodenverhältnisse betreffend Versickerungseignung nicht geändert.</p> <p>Aktuell arbeitet die Gemeinde zur Klimaadaptation eine Strategie aus. Aufgrund dessen werden allfällige Massnahmen, sofern diese von nutzungsplanerischer Relevanz sind, ins Reglement aufgenommen. Massnahmen zur Umsetzung begründen sich nicht nur auf Vorgaben in der Nutzungsplanung, sondern auf verschiedenen planerischen Ebenen und bei Einzelprojekten.</p> <p>Betreffend Versickerung ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Abwasserreglement der Gemeinde Aesch die Vorgabe besteht, dass unverschmutztes Regenwasser von bebauten Grundstücken primär zu versickern ist. Die Ableitung in die Kanalisation ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn eine Versickerung oder eine Einspeisung in eine Sauberwasserabwasserleitung nicht möglich ist. Mit der Versickerung von Regenwasser wird einem wesentlichen Aspekt des Schwammstadtprinzips nachgekommen.</p> <p>Die Bestimmung für die Nutzung von Flachdächern dahingehend angepasst, dass Flachdächer von Hauptbauten so zu erstellen sind, dass diese eine Retentionswirkung erzielen und damit eine Wasserrückhaltung gewährleisten müssen.</p> <p>Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
86697 E10	Natur- und Vogel- schutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Dem aktuellen kommunalen Richtplan kann man unter dem Kapitel «Siedlungsstruktur» entnehmen, dass die Planung sich auf eine Einwohnerzahl von 10'500 Personen ausrichtet. Dieser Wert wurde bereits deutlich überschritten und es zeichnet sich aufgrund der bereits umgesetzten und geplanten Quartierpläne und dem verdichteten Bauen eine weitere Erhöhung ab. Der Gemeinderat strebt eine Erhöhung der Bevölkerungszahl auf 12'000 Personen an. Diese Strategie ist dem Anhang zum Planungsbericht auf Seite 12 zu entnehmen. Ob die Zustimmung der Gemeindeversammlung zu den einzelnen Quartierplänen auch automatisch eine Zustimmung zum Bevölkerungswachstum darstellt, darf sicher bezweifelt werden. Eine solche wichtige strategische Ausrichtung gehört diskutiert und in den kommunalen Richtplan.</p>	<p>Beim Start zur Zonenplanrevision ging der Gemeinderat davon aus, dass es sich um eine technische Revision handeln wird. Also insbesondere eine Anpassung an die bestehenden übergeordneten gesetzlichen Vorgaben. Erst bei der vertieften Auseinandersetzung, hat sich gezeigt, dass die Revision umfassender und tiefgreifender sein wird. Da die Revision eines kommunalen Richtplans eine grundsätzliche Diskussion über die Entwicklung der Gemeinde bedeutet und mehrere Jahre in Anspruch nimmt, wurde entschieden die Zonenplanrevision abzuschliessen und anschliessend diese Grundsatzdiskussion mit der Bevölkerung zu führen. Die vorgenommenen Anpassungen haben keine Auswirkungen, die dem kommunalen Richtplan grundsätzlich widersprechen. Das Vorgehen wurde mit dem Amt für Raumplanung ARP abgesprochen.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
85973 E11	SBB AG Immobilien – Grundstücksmanage- ment	<p>Nach abgeschlossener interner Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen, bitet die SBB um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise in der weiteren Planung:</p>	<p>Die Grundeigentümerin wird bei sämtlichen Planungen und Bauvorhaben, von der sie betroffen ist, jeweils auf Grundlage des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) informiert und zur Stellungnahme eingeladen.</p>

			Kenntnisname
		<p>a. Die Verordnung über elektrische Leitungen und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sind zu beachten.</p> <p>b. Alle späteren Bau- und Erschliessungsvorhaben die sich in der Nähe von SBB-Anlagen (Bahntrasse und Hochspannungsleitungen) befinden, müssen uns zu gegebener Zeit zur Prüfung und Genehmigung gem. Art. 18 m des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen (EBG) vorgelegt werden. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website <a href="http://www.sbb.ch/18m">www.sbb.ch/18m</a>.</p>	
86923 E12	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Die SP beantragt die Einführung einer Mehrwertabgabe.</p> <p>Mit der Erhöhung der Gebäude entlang der Haupt- und Dornacherstrasse und anderen planerischen Massnahmen, erhöht sich der Wert des Baulandes. Gemäss Art. 5 Raumplanungsgesetz des Bundes soll der Planungsmehrwert bei Ein-, Auf- und Umzonungen teilweise abgeschöpft werden. Bei der Zonenplanrevision der Gemeinde Aesch profitieren die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauland zumindest von Auf- und Umzonungen – der Wert ihres Grundstücks steigert sich. Um die öffentliche Hand angemessen daran zu beteiligen – sie hat den Planungsaufwand – soll das Zonenreglement Siedlung um eine Mehrwertabgabe ergänzt werden. Die Gemeinde Münchenstein kennt diese bereits seit Jahren, gleichzeitig ist eine kantonale Regelung bis auf weiteres nicht absehbar.</p>	<p>Aufgrund Bundesgerichtsentscheidungen sowie Anpassungen im eidg. Raumplanungsgesetz im Rahmen der RPG-Revision 2 musste der Kanton seine kantonale Gesetzgebung für die Planungsmehrwertabgabe revidieren. Die Gesetzrevision muss noch im Landrat behandelt und beschlossen werden. Zum Beschluss des Landrats könnte das Referendum ergriffen und damit eine Abstimmung erwirkt werden. Der Gemeinderat möchte nicht vorgreifen, da offen ist, ob der Landrat auch eine Mehrwertabgabe auf Aufzonungen erheben will. Mehrwertrelevante Umzonungen, wie von Gewerbezone zu Wohnzone, werden nach Ansicht des Gemeinderates keine vorgenommen. Im Rahmen von Quartierplanungen wird gemäss bisheriger Praxis der Gemeinde weiterhin eine Mehrwertabgabe bzw. ein Infrastrukturbeitrag erhoben.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86922 E13	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Die SP beantragt zumindest parallel zur Zonenplanrevision auch eine Teilrevision des Kommunalen Richtplans vorzulegen.</p> <p>Die SP begrüsst die Stossrichtung der Zonenplanrevision, welche im Grundsatz moderate Anpassungen vorsieht. So soll neu die Erhöhung der Gebäude entlang der Dornacher- und Hauptstrasse möglich sein und die Bebauungs- und Nutzungsziffer soll von der Ausnutzungsziffer (§ 4) abgelöst werden.</p> <p>Seit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes 1. Etappe, welche seit dem 01. Mai 2014 in Kraft ist, gilt das Credo der inneren Verdichtung. Zuerst sollen die bestehenden Bauzonenreserven aufgebraucht werden, bevor neues Land eingezont wird. In Aesch hat man die Umsetzung des RPGs in den vergangenen Jahren eins zu eins erleben können. Viele Quartierplanungen wurden realisiert und in den Quartieren wurde ein Einfamilienhaus nach dem anderen durch ein Mehrfamilienhaus ersetzt. Gemäss dem Anhang des Planungsberichts, der zur Zonenplanrevision ergänzend vorliegt, soll die Einwohnerinnen- und Einwohnerzahl auf rund 12'000 steigen (Vgl. S. 12). Im Kommunalen Richtplan der Gemeinde Aesch ist jedoch die Zahl 10'500 festgeschrieben. Planerisch ist das Vorgehen, zuerst den Zonenplan anzupassen und erst dann</p>	<p>Beim Start zur Zonenplanrevision ging der Gemeinderat davon aus, dass es sich um eine technische Revision handeln wird. Also insbesondere eine Anpassung an die bestehenden übergeordneten gesetzlichen Vorgaben. Erst bei der vertieften Auseinandersetzung, hat sich gezeigt, dass die Revision umfassender und tiefgreifender sein wird. Da die Revision eines kommunalen Richtplans eine grundsätzliche Diskussion über die Entwicklung der Gemeinde bedeutet und mehrere Jahre in Anspruch nimmt, wurde entschieden die Zonenplanrevision abzuschliessen und anschliessend diese Grundsatzdiskussion mit der Bevölkerung zu führen. Die vorgenommenen Anpassungen haben keine Auswirkungen, die dem kommunalen Richtplan vollumfänglich widersprechen. Das Vorgehen wurde mit dem Amt für Raumplanung abgesprochen.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

---

		<p>den behördenverbindlichen Kommunalen Richtplan, falsch. Wenn die Gemeinde einen kommunalen Richtplan verabschiedet, soll sie sich aus Sicht der SP auch daranhalten. Aus diesem Grund ist der Kommunale Richtplan zwingend anzupassen.</p>	
87708 E14	Umweltbüro GmbH	<p>Die Förderung der Biodiversität ist eines der Ziele der Gemeinde Aesch. Biodiversität wird jedoch auf unterschiedlichen Stufen mit unterschiedlichen Methoden gefördert: Mit Wildblumenrabatten der Gemeinde, artenreicher Scherrasen und Parkanlagen etc. Es gibt jedoch auch herausragende Flächen und Gebiete mit regionaler und überregionaler Bedeutung: Flächen mit Rote Listen Arten und national prioritären Arten. Das gibt es in der Siedlung von Aesch! Solche Flächen sind in dem Sinn nicht ersetzbar und sollte unbedingt ungeschmälert erhalten bleiben.</p> <p>Auch die Verbesserung der Naherholungsqualitäten und Möglichkeiten für Naturerlebnis auch in der Siedlung oder am Siedlungsrand sind erklärte Ziele von Aesch. Beeinträchtigungen an der Birs, welche durch die Bauzone verursacht werden, sollten jetzt, in dieser Zonenplanrevision behoben werden. Die nächste kommt erst wieder in 15 – 20 Jahren.</p>	<p>Der Förderung Biodiversität wird mit verschiedene Massnahmen nachgekommen (siehe Stellungnahme zu E4).</p> <p>Die grösseren sowie vernetzenden sehr wertvollen Objekte gemäss Naturinventar wurden, sofern diese sich im Geltungsbereich des Zonenplans befinden, im Zonenplan aufgenommen. Es gilt darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Vielzahl und teilweise auch grossflächigen Quartierplanungen, viele Objekte ausserhalb des Geltungsbereichs des Zonenplans befinden.</p> <p>Mit dem Gewässerraum werden die darin liegenden Gewerbezonflächen von einer weiteren Nutzungsbeanspruchung freigehalten. Damit werden auch bestehende Grünstrukturen im Zusammenhang mit einer nicht mehr möglichen Nutzungsbeanspruchung erhalten. Bestehende Beeinträchtigungen können nicht mit der Revision behoben werden. Es kann aber bei Neubautätigkeiten darauf Einfluss genommen werden, dass keine neuen erhebliche Beeinträchtigungen gegenüber dem Birsraum entstehen.</p> <p>Antrag wird als umgesetzt betrachtet.</p>
85961 E15	Privatperson	<p>Könnte nicht eine Geschwindigkeitsbegrenzung eingeführt werden?</p> <p>Als Anwohnerin (Im Aeschfeld) ist mir die Sicherheit dieser Strasse besonders wichtig. Für meine Kinder und viele Kinder der Anwohner ist diese Strasse Teil ihres Schulwegs. Leider ist dieser Weg sehr gefährlich, da am Morgen ein grosses Verkehrsaufkommen an dieser Strasse besteht. Leider kam es im letzten Jahr zu einem tödlichen Verkehrsunfall und es wurden trotzdem keine Anpassungen vorgenommen. Gerne würde ich meine Kinder mit dem Velo zur Schule gehen lassen, jedoch kann ich mir dies bei der jetzigen Situation nicht vorstellen.</p> <p>Kurz vor den Weihnachtsferien haben zwei Primarschülerinnen auf der Höhe Aeschfeld die Dornacherstrasse um 08:30 Uhr überquert, um zur Bushaltestelle zu gelangen. Dabei musste ein Baggerfahrzeug eine Vollbremsung einlegen und es kam beinahe zu einem Zusammenstoss. Auch Tiere werden in der Nacht immer wieder überfahren, da die Autofahrer in der Nacht mit überhöhter Geschwindigkeit auf dieser Strasse fahren.</p>	<p>Die Gemeinde ist im Gespräch mit dem Kanton BL bezüglich der versprochenen flankierenden Massnahmen (Vollanschluss A18).</p> <p>Im Rahmen der Zonenplanrevision können dazu keine Massnahmen ergriffen werden, da diese Aspekte nicht Gegenstand der Nutzungsplanung sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
85962	Privatperson	<p>Ein zweites Anliegen ist die Lärmemission, welche an dieser Strasse durch den maroden Strassenbelag deutlich zu hoch ist. Ist hier geplant den Belag</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe E15.</p>

---

E16	durch einen Flüsterbelag zu ersetzen? Gibt es künftig Arbeiten an dieser Strasse?	Kenntnisname
	Durch die erhöhte Geschwindigkeit der Autofahrer in der Nacht ist die Lärmemission noch erhöht.	

## § 2 Zonenparameter

75969	Privatperson	Auf der Seite 7 des Zonenreglements ist dieser Satz vermerkt:	Aufgrund der Dachneigung können Satteldächer nicht so effizient genutzt werden wie andere Dachformen. Jedoch sollen Satteldächer gegenüber anderen Dachformen bevorzugt werden. Da die Fassadenhöhe inklusive Kniestock gemessen wird, wurde das Mass bei Satteldächern um 1.0 m höher angesetzt als bei den anderen Dachformen. Wenn für die Geschosshöhe 3.0 m angenommen wird, können, bei einer Fassadenhöhe von 7.5 m, problemlos zwei Vollgeschosse realisiert werden. Bei einer Gebäudehöhe von 10.5 m sind zwei Vollgeschosse plus Attika und einem Sockel von 1.5 m möglich. Bei Satteldächern hat man gemäss Reglement eine Gebäudehöhe von 11.5 m.
E17		Für Bauten mit Mansarden- oder Tonnendächern, Flachdächern sowie Attikageschosse in den Zonen W-50, W-70, W-85, WG-95 und Z-150 gilt eine um 1.0 m reduzierte Fassaden- und Gebäudehöhe.  Somit in meinem Fall bei W-70: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 7.5 m Fassadenhöhe</li> <li>• 10.5 m Gebäudehöhe</li> </ul> Auf der Seite 16 ist dann aber dieser Satz vermerkt:  Bei Flachdach- und Pultdächern gilt die Fassadenhöhe als Gebäudehöhe. Die Aufbordnung bei Flachdächern darf die Gebäudehöhe um das nach bautechnischen Normen erforderliche Mass im Sinne von Abs. 5 überschreiten.  Somit in meinem Fall bei W-70: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fassaden und Gebäudehöhe 7.5 m</li> </ul>	Antrag wird nicht berücksichtigt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		Aus meiner Sicht sind Mansarden und Tonnendächer für das Gesamtbild eines Quartiers eher störend - im Gegensatz zu Flach und Pultdächern. Ausserdem wird durch ein Giebeldach zusätzlich Bauvolumen erzielt, welches nicht wirklich nutzbar ist. Flach und Pultdächer werden durch diese Regelung regelrecht bestraft, obwohl diese die modernsten Bauformen sind und auf der ganzen Welt hohe Beliebtheit geniessen.  Ich schlage vor, dass bei Flach oder Pultdächern wenigstens auf eine Fassadenhöhe ohne Reduktion von 1.0 m gebaut werden darf. Dazu müsste die Fussnote auf Seite 7 angepasst werden. In den meisten Fällen würde bei den älteren Doppelhäusern dann ein DG mit Flachdach ermöglicht werden.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
87064 E18	Die Mitte Aesch-Pfeffingen	<p>Die Aufzonung entlang der Dornacherstrasse in die Zone W85 ist zu hinterfragen. Es stellt sich die Frage, ob nicht entlang der Gartenstrasse (Westseite) eine Aufzonung sinnvoller wäre.</p> <p>Sollte die Dornacherstrasse effektiv eine Hauptstrasse bleiben, erachten wir es als sinnvoller, die bestehende Zone beizubehalten (Zone W70) und entlang der Gartenstrasse Westseite eine Aufzonung in die Zone W80 zu tätigen.</p>	<p>Die Aufzonungen wurden bewusst an den Stellen vorgenommen, welche sich räumlich im Umfeld des Zentrums mit guter öV-Erschliessung sowie Zentrumsnutzungen und/oder an den Hauptachsen liegen. Die Gebiete westlich zur Gartenstrasse in der verbleibenden Zone W-70 verfügen innerhalb der Nutzungsmasse der W-70 bereits ein Verdichtungspotential, sodass auf eine Zonenzuweisung mit höherer baulicher Nutzung bewusst nicht vorgenommen wird. Mit der Gartenstrasse soll eine bewusste Unterscheidung der baulichen Dichten und damit auch von den daraus sich ergebenden Bebauungsstrukturen vorgenommen werden.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
87701 E19	Hauseigentümergegen Aesch-Pfeffingen	<p>Kernzone 115 und 100, Dachformen Dachneigung Hauptbauten, Satteldach 30 - 50 Grad</p> <p>Vorschlag: Dachneigung anpassen auf 25 bis 30 Grad</p> <p>Dächer von 45 bis 50 Grad gibt es z.Z. praktisch keine, eine flache Neigung (25 Grad) ist zeitgemässer und eignet sich für PV-Anlagen besser.</p>	<p>Die Dachneigungen in den historischen Kernzonen sind in der Regel steiler als 30°. Steilere Dachneigung sind auch ein bauliches Merkmal der kerntypischen Bebauungsstruktur und soll beibehalten werden.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
87702 E20	Hauseigentümergegen Aesch-Pfeffingen	<p>Kernzone 115 und 100, Dachformen Dachneigung Hauptbauten, Satteldach 30 - 50 Grad</p> <p>Vorschlag: Flachdächer mit Attikas sollen in gewissen Gebieten zugelassen werden.</p> <p>Mit dem Attikageschoss kann attraktiver Wohnraum geschaffen werden und PV-Anlagen können diskreter montiert und leitungsstärker geplant und ausgeführt werden.</p> <p>Anmerkung: Falls ein Attika nicht möglich ist, müssen Dachterrassen in einer nutzbaren Grösse im Satteldach ermöglicht werden. Die nach Art. 22 fest gelegte Flächen sind hierzu ungenügend.</p>	<p>Der Bereich der Kernzonen umfasst, wurde mit der Revision deutlich enger definiert und auf die kerntypische Bebauungsstrukturen beschränkt. In der verbleibenden Kernzone sollen keine kernfremden Bebauungsformen, wie Bauten mit Attikageschossen zugelassen werden und den noch vorhandenen Charakter damit zu bewahren. Auch die Masse für Dacheinschnitte sind im Vergleich zu anderen Gemeinden höher. Das Mass bezieht sich auf einen einzelnen Dacheinschnitt in der Frontfläche. Es können mehrere Dacheinschnitte bis zur Summe von 60 % der Fassadenlänge erstellt werden. Diese Möglichkeiten werden als ausreihend erachtet. Zudem sind bei einem Quartierplan im vereinfachten Verfahren neu auch Flachdächer auf Hauptbauten möglich</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
75997 E21	Privatperson	<p>Aus unserer Sicht fehlen hier bisherige Zonen, konkret WG2B. Der Zonenplan ist nicht vollständig.</p>	<p>Die heute rechtsgültige Kernzone WG2b wird aufgehoben. Je nach Lage der Parzellen wird eine Zuweisung in ein der beiden Kernzonen (neu K-100 oder K-115) oder in die Wohnzone W-80 vorgenommen.</p> <p>Das Areal Tschöpferli wird im Zusammenhang mit der von der Gemeinde geplanten Neuentwicklung nachträglich von der Zonenplanrevision ausgenommen (Sistierung). Eine zonenplanerischen Neuzuweisung des Areals würde die Neuentwicklung des Areals deutlich einschränken. Mit der Sistierung kann der gewünschte Entwicklungsspielraum gewährleistet werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
<b>§ 4 Ausnützungsziffer</b>			
86267 E22	Privatperson	<p>Die Mauer und Wandquerschnitte sind nicht zur Geschoss-Nutzung zu zählen, keine Anrechnung an die Bruttogeschossfläche.</p> <p>Das Wort inklusiv ersetzen mit exklusiv in den einzelnen Abschnitten.</p> <p>Eine Wand kann ich nicht nutzen. Auch die Isolationsdicke trägt nichts zur Nutzung bei.</p> <p>§ 49 sagt ganz klar, dass die Zonenvorschriften festlegen welche Bauteile nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche zählen. Darum die Wände nicht dazuzählen wie vorgeschlagen. Bessere Isolation würde weniger Nutzfläche geben in der Wohnung/Haus!!</p>	<p>Die Ausnützungsziffer ist in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz RBV beschrieben (§ 49 RBV IVHB). Die Definition der Ausnützungsziffer stützt sich wiederum auf die SIA Norm 421 und beinhaltet sämtliche Nutz-, Konstruktions- und Verkehrsflächen. Um die längerfristige Übernahme der Bestimmungen der IVHB betreffend Kongruenz zu gewährleisten, müssen die Bestimmungen der IVHB unverändert übernommen werden. Es macht Sinn möglichst viele Themen, die im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vereinbart wurden, im Originaltext zu übernehmen, um die Planungen zu vereinfachen.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
85964 E23	Gemeinde Dornach Bauverwaltung	<p>Was die Umstellung auf die Ausnützungsziffer betrifft, möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Dornach in ihrer eigenen laufenden Ortsplanrevision von dieser wegkommt und neu mit einer Überbauungsziffer (Foodprint) die möglichen Nutzungen definiert.</p> <p>Im Sinne einer Vereinfachung für Planer:innen und Bauherr:innen wäre, soweit dies die kantonalen Gesetzgebungen zulassen, eine einheitliche Regelung in der Birsstadt prüfenswert.</p>	<p>Der Gemeinderat hat sich für die Ausnützungsziffer entschieden, weil sie den Grundeigentümer:innen und Planer:innen die grösstmögliche Flexibilität bei der Planung ermöglicht. Zudem wurde bisher und künftig das bauliche Nutzungsmass von Quartierplanungen mittels der Bruttogeschossfläche definiert, was in Bezug auf die massgebende Parzellenfläche bzw. Quartierplanfläche der Ausnützungsziffer entspricht. Damit sind die Nutzungsmasse der Regelbauzonen mit den Nutzungsmassen von Quartierplanungen direkt vergleichbar.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86926 E24	SP Aesch-Pfeffingen	Die SP begrüsst die Einführung einer Ausnützungsziffer. Diese ist verständlicher.	Kenntnisnahme
<b>§ 5 Neben- und Kleinbauten</b>			
86268 E25	Privatperson	<p>Bemerkung zum gestrichenen § 8 Nutzungsumlagerung:</p> <p>Nutzungsumlagerungen sollen weiterhin möglich sein. Ermöglicht eine Verdichtung nach Innen mit bestehenden Bauten wo weniger Nutzung ausgeschöpft ist</p> <p>Ein Kataster dafür zu führen ist in der heutigen Zeit ein einfaches Mittel für die Gemeinde, gibt den Bauherren die Möglichkeit mit vorhandenem Boden sorgfältiger umzugehen und eine Verdichtung gegen Innen zu ermöglichen.</p>	<p>Die bisherige Nutzungsziffer und die bisherige Bebauungsziffer wurde durch die Ausnützungsziffer ersetzt. Damit ist die Nutzungsumlagerung für eine Überschreitung der Bebauungsziffer, die einen Grundbucheintrag erfordert, nicht mehr nötig. Die Nutzfläche bzw. Bruttogeschossfläche der Ausnützungsziffer kann jetzt unter Berücksichtigung der Grünziffer und der gesetzlichen Grenzabstände angeordnet werden (z.B. Verzicht auf Attika- oder Dachgeschoss, ergibt mehr Fläche in den anderen Geschossen).</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
<b>§ 6 Fassaden- und Gebäudehöhe (nach Mitwirkung neu § 7)</b>			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
86927 E26	SP Aesch-Pfeffingen	Die SP begrüsst die Anpassung der Fassaden- und Gebäudehöhe. So sieht das Reglement vor, neu ab tiefsten Punkt des gewachsenen bzw. des abgegrabenen Terrains zu messen.	Kenntnisnahme
<b>§ 10 Dachgestaltung</b> (nach Mitwirkung neu § 11)			
86838 E27	Privatperson	- Nur Vordächer/Nebenbauten ausnehmen, wenn kleiner als 5 m <sup>2</sup> . - Möglichst jede Fläche soll ökologisch genutzt statt versiegelt werden.	Bei separaten Vordächern (Hauseingänge) oder Nebenbauten steht es der Eigentümerschaft frei, diese ebenfalls zu begrünen. Bei diesen Vordächern und Nebenbauten handelt es sich eher um kleinere Flächen Hauptfokus hinsichtlich des ökologischen Nutzens liegt für den Gemeinderat auf den Hauptdachflächen.  Antrag wird nicht berücksichtigt.
87717 E28	Umweltbüro GmbH	Flachdächer müssen ökologische Funktionen erfüllen: Ich würde einfügen, sofern sie nicht für Fotovoltaikanlagen benützt werden (da diese Priorität vor einer Begrünung haben).	Antrag wird in angepasster Form berücksichtigt.
<b>§ 13 Aussenraumbelichtungen</b> (nach Mitwirkung neu § 15)			
86708 E29	Natur- und Vogelschutzverein Aesch - Pfeffingen	Es sollen nur noch warmweisse LEDs zur Anwendung kommen.  Die Strassenbeleuchtung ist zwischen 1 und 5 Uhr abzuschalten. Einzelne Stellen können aus Sicherheitsgründen davon ausgenommen werden.  Zum Schutz vor Lichtverschmutzung und zum Schutz der Insekten und Fledermäuse sind die Lichtquellen auf den Eingangsbereich (mit Sensoren) zu beschränken. Eine permanente Gartenbeleuchtung zu dekorativen Zwecken sollte nicht mehr erlaubt werden. Zusätzlich sind diese so zu richten, dass der Lichtkegel nicht in den Himmel strahlt, sondern gezielt nach unten abgeschirmt wird. Es soll zudem insektenfreundliches Licht verwendet werden. Als insektenfreundlich gelten insbesondere warmweisse LEDs (3.000 Kelvin) mit nur geringem kurzweiligem Strahlungsanteil. Je mehr Rotanteile im Licht enthalten sind, desto weniger Insekten werden angezogen. Auf Blauanteile ist somit möglichst zu verzichten.	Es ist zielführender auf entsprechende Richtlinien und Normen zu verweisen, als "technische Vorgaben" in ein Zonenreglement aufzunehmen. Die Richtlinien und Normen entsprechen in der Regel dem aktuellen Wissensstand. Die Aufnahme von technischen Vorgaben ins Zonenreglement führt dazu, dass diese früher oder später nicht mehr dem aktuellen Stand von Richtlinien und Norm entsprechen.  Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) hat dazu die Norm SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» in Kraft gesetzt. Diese Norm dient allen an der Planung, Erstellung, Instandhaltung und dem Betrieb von Aussenbeleuchtungen beteiligten Akteuren als Grundlage für einen haushälterischen Umgang mit der Lichtnutzung in Aussenräumen. Diese Norm kommt bei Neuerstellung, Erneuerung und Ersatz von Anlagen zur Anwendung, um eine angepasste Beleuchtung des Aussenraumes bei gleichzeitiger Minimierung der lästigen oder schädlichen Auswirkungen der Lichtimmissionen zu gewährleisten.  Die Strassenbeleuchtung und deren Betriebszeiten sind nicht Gegenstand von zonenrechtlichen Bestimmungen. Dies wird im Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRuO) geregelt.  Antrag wird nicht berücksichtigt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
87087 E30	Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwingend Sensoren für Eingangsbereiche (mind. für Neubauten)</li> <li>- Keine permanenten Gartenbeleuchtungen (generell)</li> <li>- Kein Einsatz von kalten LED mit hohem blau Anteil</li> <li>- Keine Abstrahlung nach oben</li> <li>- Die Lichtverschmutzung ist heute schon mehr als zu stark</li> </ul>	<p>Siehe obenstehende Stellungnahme zur Eingabe E29.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86928 E31	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Die SP beantragt im Paragrafen zu klären, was mit «das Notwendige» gemeint ist. Grundsätzlich sollten permanente Aussenraumbelichtungen verhindert werden und höchstens Sensoren realisiert werden dürfen.</p> <p>In den Bemerkungen wird auf die NORM SIA 419 verwiesen und im Paragrafen steht, die Beleuchtungsstärke sei auf das Notwendige zu beschränken.</p>	<p>Mit «Notwendig» wird verlangt, dass nur da Beleuchtungen platziert werden, wo es aus sicherheitsrelevanter Sicht wichtig ist und die Gesamtlichtstrom soll möglichst reduziert sein. Dies geht aus der SIA-Norm 419 hervor.</p> <p>Die Bestimmung im Reglement wird mit dem Verweis auf die Norm SIA 419 präzisiert.</p> <p>Antrag wird als erledigt betrachtet.</p>
<b>§ 14 Vogelschutz</b> (nach Mitwirkung neu § 17 Artenschutz)			
86709 E32	Natur- und Vogel- schutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Die Empfehlungen der schweizerischen Vogelwarte (bitte auf neuste Version 2022 verweisen) müssen zwingend durchgesetzt und kontrolliert werden.</p> <p>Vor Gebäudeabrissen muss durch die Gemeinde geprüft werden, ob die Gebäude von Gebäudebrütern wie Mauerseglern, Mehl- und Rauchschnalben oder Fledermäusen bewohnt sind. Ist dies der Fall muss während der Bauzeit ein Ersatz an den Baugerüsten angeboten oder die Arbeiten während der Abwesenheit der Vögel (Herbst/ Winter) ausgeführt werden.</p> <p>Beim Neubau sind neue Nisthilfen einzuplanen.</p> <p>Glasscheiben und -fronten stellen für Vögel eine grosse Kollisionsgefahr dar. Jährlich sterben mehrere Millionen Vögel. Der Verweis auf das Merkblatt reicht aus unserer Sicht hier nicht aus.</p>	<p>Der Verweis wird angepasst.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt, indem die Bestimmung zu Vogelkollision präzisiert wird und ein zusätzlicher Absatz zu Gebäudebrütern aufgenommen wird.</p>
86929 E33	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Die SP beantragt, hier klare und verbindliche Vorgaben zu formulieren.</p> <p>Auch hier ist für die SP nicht klar, wie verbindlich diese Vorgaben sind.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe E32.</p>
87089 E34	Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grosse Glasflächen nur mit Vogelschutzglas zulassen</li> <li>- Schutz der Vögel vor tödlichen Aufprall</li> </ul>	<p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe E32.</p>
<b>§ 17 Umgebungsgestaltung</b> (nach Mitwirkung neu § 20)			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
86269 E35	Privatperson	<p>Absatz 3 ist zu redigieren. Bei einer Parzelle mit Strassenanstoss von 12 m und einer Vorschrift des Längsparkieren, kann nur ein Parkplatz erstellt werden mit dieser Vorschrift.</p> <p>Wenn 2 Parkplätze gefordert sind vom Baugesetz kann demzufolge eventuell die Baubewilligung verboten werden. Ein Längsparkplatz sollte eine Länge von 6.7 m haben für das Einparkieren. Die geforderten 50 % können nicht eingehalten werden. Vor allem dort, wo das Parkieren im 90° Winkel verboten ist, gibt diese Regelung Konflikt zu andern Vorschriften. Es sollte die Möglichkeit des Ersatzes im Artikel verankert sein.</p>	<p>Die Bestimmung zur Vorgartenbepflanzung wird im Zusammenhang mit der Einführung der Grünziffer gestrichen (siehe Stellungnahme zu E4). Antrag ist damit hinfällig.</p>
83141 E36	Privatperson	<p>Wir beantragen im Zonenplan Überlegungen zu Ästhetik, Umweltschutz und Verkehrsfluss stärker zu berücksichtigen. Das Dorf hat im Zentrum keine nennenswerten Grünflächen, die den Alltag und den Lebensraum bereichern.</p> <p>Mit Erstaunen haben wir festgestellt, dass in dem aktuellen Entwurf des Zonenplans unserer Gemeinde die Schaffung von Grünflächen und die Anpflanzung von Bäumen nicht vorgesehen sind. Angesichts des steigenden Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Umweltbelastungen ist dies eine besorgniserregende Lücke in der Planung. Im Zusammenhang mit der Ausnutzungsziffer in der Kernzone werden Eigentümer/-innen Anreize geboten, möglichst viel Fläche zu bebauen, ohne Sickerflächen, Grünflächen, Spielplätze oder Baumbepflanzungen zu berücksichtigen. Angesichts des Klimawandels und steigender Temperaturen erscheint diese Entwicklung bedenklich. Es sollte auch im Kern von Aesch ausreichend Grünflächen und Bäume geben, um extremer Hitze entgegenzuwirken. Es ist bemerkenswert, dass Städte wie Basel oder stadtnahe Gemeinden wie Riehen in dieser Hinsicht fortschrittlicher sind. Während dort aktiv an einem Konzept für mehr Grünflächen und Spielplätzen gearbeitet wird, scheint in Aesch der Fokus auf Verdichtung zu liegen, ohne die Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit, Lärm und Verkehr ausreichend zu berücksichtigen. Die geplante dichte Bebauung mit hunderten neuen Wohnungen wird ohne angemessene Berücksichtigung der möglichen negativen Folgen gefördert.</p>	<p>Kernzonen haben historisch bedingt in der Fläche eine dichtere Bebauung. Diese Strukturen sind historisch gewachsen und ermöglichen so auch ein lebendiges Dorfleben (Geschäfte, Restaurants, etc.). Grossflächige Grünbereiche können nur dort realisiert werden, wo die Gemeinde eigenes Land besitzt oder bei der Planung von grösseren Überbauungen (z.B. Quartierpläne). Der Gemeinderat ist bestrebt Grünflächen auch im Zentrum, soweit möglich, zu fördern. Deshalb gelten in Kernzonen höhere Anforderungen an die Gestaltung der Bauten und der Umgebung.</p> <p>Bei grösseren Überbauungen, die mittels Quartierplan oder Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan entwickelt werden, hat der Gemeinderat die Möglichkeit entsprechende Auflagen für die Umgebungsgestaltung zu formulieren. Diese Einflussnahme hat der Gemeinderat bisher wahrgenommen und dies wird künftig auch so sein. Gegenüber der Mitwirkungsfassung soll eine Grünziffer eingeführt werden. Damit muss bei Bauabsichten die Parzelle mit entsprechenden Grünstrukturen ausgestattet werden, mit welcher die zonenspezifisch festgelegte Grünziffer erreicht wird. Mit der Ausstattung von Grünraumstrukturen wird die Siedlungsdurchgrünung und die Biodiversität verbessert sowie auch ein Beitrag zur Hitzeminderung geleistet.</p> <p>Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Erstellung des Gestaltungskonzepts Hauptstrasse bezüglich Baumpflanzungen eingebracht und, dort wo es realisierbar ist, grosskronige Bäume verlangt. Der Gemeinderat hat zudem ein Freiraumkonzept erarbeiten lassen, welches der Gemeinde einerseits ein gutes Zeugnis über die bestehende Situation ausstellt und weitere mögliche Massnahmen zu den Themen Erholung, Spielen und Natur aufzeigt. Die Massnahmenumsetzung soll jedoch projektspezifisch erfolgen.</p> <p>Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
83143 E37	Privatperson	<p>Überdenken und miteinbeziehen eines Verkehrskonzeptes vor Erstellung hunderter neuer Wohnungen.</p> <p>Das verdichtete Bauen führt, wie man bereits jetzt stark zu spüren bekommt, zu einer spürbaren Belastung des Strassennetzes. Besonders auffällig ist dies an der Hauptstrasse. Auch die Austrasse wird zunehmend als Abkürzung zum Autobahnanschluss genutzt, was nicht nur zu einer erhöhten Verkehrsbelastung, sondern auch zu Lärmbelästigung und Sicherheitsbedenken für Anwohner führt.</p> <p>Die Aussage, dass das Ziel besteht weniger Autos und mehr den ÖV zu fördern ist utopisch und schlicht nicht machbar, insbesondere wenn man bedenkt, wie stark die Wohnungsanzahl zunimmt.</p> <p>Es ist zunehmend beunruhigend, dass Lösungsansätze für Verkehrsprobleme oft erst in Betracht gezogen werden, wenn die Bauvorhaben bereits abgeschlossen sind. Diese nachträgliche Herangehensweise führt zu vermeidbaren Problemen, wie wir bereits bei der Planung von Schulräumen erlebt haben.</p> <p>Es ist unerlässlich, ein umfassendes Verkehrskonzept zu entwickeln. Dies sollte Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, verbesserte Anbindungen an den öffentlichen Nahverkehr und alternative Verkehrsführungen umfassen, um die negativen Auswirkungen des zunehmenden Verkehrs zu minimieren.</p>	<p>Im Rahmen der Zonenplanrevision werden Aufzonungen lediglich im Zentrumsbereich sowie entlang der Hauptachsen vorgenommen. Die Realisierung entlang der Hauptstrasse wird jedoch über einen grösseren Zeitraum erfolgen, da dieses Gebiet mehrheitlich schon überbaut ist. Hier ist in den kommenden Jahren nicht mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen (kurze Wege ins Dorfzentrum und zum öffentlichen Verkehr).</p> <p>Bei Quartierplänen muss jeweils ein Verkehrsgutachten erstellt und dem Gemeinderat sowie den kantonalen Fachstellen zur Beurteilung vorgelegt werden. Bei Quartierplanungen besteht zudem die Möglichkeit den motorisierten Verkehr mit zeitgemässen Mobilitätskonzepten zu reduzieren.</p> <p>Der Gemeinderat ist stets bestrebt das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln mit den entsprechenden Anbietern zu optimieren (Buslinien, Tramverlängerung). Das Problem kann jedoch nur regional mit den Birsstadtgemeinden zusammen gelöst werden. Die Birsstadt hat ein Mobilitätskonzept erarbeitet, zurzeit werden die kommunalen und regionalen Massnahmen behandelt und zu gegebener Zeit umgesetzt.</p> <p>Die Gesamtsituation bezüglich Verkehr wird über den Strassennetzplan (SNP) geregelt. Dieser wird nachgelagert zur Revision der Siedlungsplanung überprüft. Wobei das Strassennetz in Aesch im Grossen und Ganzen bestehend ist und lediglich kleinere Anpassungen beim Verkehrsregime getätigt werden können.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
83142 E38	Privatperson	<p>Antrag: Erschaffung von familienfreundlichen und kreativen Spielplätzen.</p> <p>Wir haben bemerkt, dass in der Gemeinde der Mangel an Spielplätzen für Kinder auffällt. Die vorhandenen Spielplätze sind nur sehr lieblos angerichtet und schlecht platziert, meist ausserhalb der Kernzone.</p> <p>Spielplätze sind nicht nur Orte der Freude und des Lernens für Kinder, sondern auch wichtige soziale Treffpunkte für Familien. In Gemeinden wie Riehen oder Reinach haben wir gesehen, wie kreativ, grosszügig und kindsgerecht Spielplätze gestaltet werden können (siehe Anhang). Aesch verfügt innerhalb der Kernzone und Wohnzonen über keinen einzigen vergleichbaren Spielplatz (von den Schulen abgesehen, dies ist ein Pausenplatz). Auch ein Spielplatz bietet Grünflächen und eine Möglichkeit, ein ökologisches Gleichgewicht zu erschaffen. Es ist wünschenswert, dass mit der Zonenplanung entsprechende Flächen für den Bau solcher Spielplätze vorgesehen werden. Zur Zeit gibt es keine solche Plätze, wo sich Familien und Kinder innerhalb der Wohn- und Kernzonen treffen können.</p>	<p>In der Gemeinde gibt es bereits verschiedene öffentliche Spielplätze, die auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht sind. Öffentlich zugängliche Spielplätze können nur auf gemeindeeigenen Parzellen oder im Rahmen einer grösseren Überbauung mittels Quartierplänen erstellt werden. Der Platz steht insbesondere in den Kernzonen sehr beschränkt zur Verfügung. Der Gemeinderat ist jedoch bestrebt überall da, wo sich Möglichkeiten ergeben, die Anliegen der Öffentlichkeit einzubringen (bei Planungen von öffentlichen Einrichtungen, Quartierplanungen, etc.).</p> <p>Der Gemeinderat hat zudem ein Freiraumkonzept erarbeiten lassen, welches der Gemeinde einerseits ein gutes Zeugnis über die bestehende Situation ausstellt und weitere mögliche Massnahmen zu den Themen Erholung, Spielen und Natur aufzeigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
86138 E39	Die Mitte Aesch-Pfeffingen	Abs. 3: Absatz streichen.  Abs. 3: Diese Bestimmung ist bei den meisten Bauvorhaben nicht realisierbar. D.h. es könnte nicht mal mehr ein Besucherparkplatz erstellt werden.	Siehe Stellungnahme zu E35.  Antrag ist hinfällig.
86649 E40	Natur- und Landschaftsschutzkommission BL	Es wird angeregt, mit einer Grünflächenziffer die Absicht der dauerhaften Durchgrünung zu unterstützen.  Es wird angeregt, für Neubauten eine verbindliche Fläche an ökologischem Ausgleich sowie eine fachgerechte Pflege derselben einzufordern.  Grundsätzlich sind alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, einen ökologischen Ausgleich zu leisten. Das Beibehalten einer lockeren der Nutzungsstruktur in den W-50 und W-70 Zonen ist noch nicht mit einer qualitativen Biodiversitätsförderung gleichzusetzen. Auch die teilweise Erhaltung der Vorgärten, so wichtig diese auch für das Strassenbild sind, genügt diesem Kriterium nur bedingt. Die Studie Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosystemleistungen in der Schweiz des Forums Biodiversität (Guntern et al. 2013) kommt zum Schluss, dass in Siedlungsgebieten pro Quadratkilometer ein biodiversitätsfreundlich gestalteter Grünflächenanteil von mindestens 18 % notwendig ist. Der Begriff der mehrheitlich naturnahen Umgebungsgestaltung ist zu präzisieren bzw. zu quantifizieren (Einführung einer Grünflächenziffer).	Antrag wird teilweise berücksichtigt, siehe Stellungnahme zu Eingabe E69.
87703 E41	Hauseigentümerverein Aesch-Pfeffingen	Entlang von angrenzenden öffentlichen Strassen muss 50 % der Anstosslänge der Strasse zur Strassenbaulinie eine Begrünung/Bepflanzung des Vorgartens angelegt werden. Feststellung: Dies ist auf Grund nötiger Besucher-Parkplätze, Container, Veloabstellplätzen, ev. Spielplätze etc., nicht umsetzbar. Auch bei tiefen Parzellen und teilweiser Hanglagen kann die geforderte Fläche von 50 % nicht realisiert werden.	Siehe Stellungnahme zu E35.  Antrag ist hinfällig.
86711 E42	Natur- und Vogelschutzverein Aesch - Pfeffingen	Im Sinn der Bürgerfreundlichkeit soll eine Liste mit nicht zu lässigen Neophyten und mit empfehlenswerten Pflanzen erstellt und diese regelmässig aktualisiert werden (gemäss info flora, www.infoflora.ch).  Abstellplätze sind zwingend unversiegelt, d.h. wasserdurchlässig, auszugestalten.  Die Formulierung «nach Möglichkeit» erachten wir nicht als genügend und zielführend. Begründete Ausnahmen sollen möglich sein.	Der Gemeinderat sieht es nicht als sinnvoll an, wenn die Gemeinde eine eigene Pflanzliste führt. Ein Hinweis oder Link auf entsprechende Informationen von Bund und Kanton soll jedoch eingerichtet werden.  Die Formulierung zu den Abstellplätzen wird diesbezüglich angepasst.  Die Umgebung ist gemäss § 20 ZR mehrheitlich naturnah zu gestalten. Damit wird auch dem ökologischen Aspekt Rechnung getragen. Eine zwingende Vorgabe, dass die gesamte Umgebungsgestaltung ökologisch zu gestalten sei, geht nach Ansicht des Gemeinderates zu weit und ist auch nicht umsetzbar.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>Die Umgebungsgestaltung ist zwingend ökologisch zu gestalten. Bei grösseren Projekten ist ein Konzept zur ökologischen Gestaltung einzureichen und umzusetzen.</p> <p>Bestehende Einzelbäume und einheimische Sträucher sowie wertvolle Rasen, wie z.B. mit Orchideenbeständen oder Acker-Gelbsternen (<i>Gagea villosa</i>), sollten in die neue Umgebungsgestaltung integriert werden. Die Liste mit invasiven Arten ist laufend anzupassen. Zudem sollte die Gemeinde der Bevölkerung weiter Dokumente und Listen zu naturnahen und ökologischen Gartengestaltungen und einheimischen Pflanzenarten anbieten, um die einheimische Natur auch im Siedlungsgebiet zu fördern. «Standortgerechte» Arten sind grundsätzlich alles einheimische Arten. Auch gebietsfremde Arten, welche nicht als invasiv gelten, sind als nicht standortgerecht einzustufen (so z.B. Thujabäume). Für eine Sicherstellung der naturnahen Umgebungsgestaltung sollen alle im Zusammenhang mit Baugesuchen erbauten Gartenanlagen durch die Behörden (oder ein entsprechendes Fachbüro) abgenommen werden.</p>	<p>Mit der Umgebungsplan beschränkt sich dies nicht auf grössere Projekte. Der Gemeinderat kann die Einreichung eines Umgebungsplan verlangen, wenn dies für die Beurteilung der Aussenraumgestaltung erforderlich ist. Bei Quartierplanungen sind die Anforderungen an die Aussenraumgestaltung, aufgrund der höheren baulichen Dichte, entsprechend anspruchsvoller.</p> <p>Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
86700 E43	Natur- und Vogel- schutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Grünflächenziffer (keine Einführung)</p> <p>Der Gemeinderat legt eine Grünflächenziffer fest und verbietet künftig lebensfeindliche Steingärten (Ausnahme Ruderalstandorte). Für die Kontrolle der Einhaltung kann auf externe Fachpersonen zugegriffen werden, welche im Auftrag des Gemeinderats Stichprobenkontrollen durchführen.</p> <p>Mit der verdichteten Bauweise wird künftig Grünfläche und damit Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere verloren gehen. Wir können die Argumente des Gemeinderats nicht nachvollziehen. Weshalb soll die Einhaltung der Grünflächenziffer schwierig zu kontrollieren und durchzusetzen sein? Zudem ist die Gemeinde Aesch nicht verpflichtet, sich an die Definition des IVHB zu halten. Es steht der Gemeinde frei, eine eigene Definition festzulegen und damit auch die unökologischen und mikroklimaschädigenden Granitsteingärten zu verbieten. Wir vermissen hier ein wenig den Mut und zukunftsgerichtete Ideen. So wäre z.B. auch ein Incentiv-System denkbar, bei dem biodiverse Gärten belohnt werden.</p> <p>Siehe Bsp. Bern und Bsp. Stiftung N+W. Siehe dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-undenergie/stadtnatur/biodiversitaet/auszeichnungen">https://www.bern.ch/themen/umwelt-natur-undenergie/stadtnatur/biodiversitaet/auszeichnungen</a></li> <li>- <a href="https://www.naturundwirtschaft.ch/de/zertifizieren/">https://www.naturundwirtschaft.ch/de/zertifizieren/</a></li> </ul>	Antrag wird berücksichtigt, siehe Stellungnahme zu Eingabe E69.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
86839 E44	Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Besser 100% statt nur mehrheitlich, und keine Schottergärten zulassen.</li> <li>- Wo Platz vorhanden ist soll auch die Pflanzung von Bäumen geprüft werden.</li> <li>- Biodiversität kann sich nicht auf versiegelten Flächen bilden.</li> <li>- - Was gibt's Besseres für's Klima und Lebensraum für viele Tiere?</li> </ul>	<p>Die Aussenraumflächen werden teilweise zum Parkieren, Spielen oder generell für Freizeitaktivitäten genutzt. Eine 100%ige naturnahe Gestaltung würde diesbezüglich eine grosse Einschränkung und ein zu grosser Eingriff in das private Eigentum bedeuten. Ausschluss von Schottergärten hingegen wird aufgenommen. Mit der Grünziffer und der damit verbundenen Anrechenbarkeit von Bäumen wird ein Anreiz für Baumpflanzungen geschaffen.</p> <p>Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
86933 E45	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Es ist der SP ein Anliegen, dass das Reglement mit einer Grünflächenziffer ergänzt wird.</p> <p>Mit der verdichteten Bauweise gehen Grünfläche und Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Die Absätze zur Umgebungsgestaltung reichen für den Erhalt der Grünräume in Aesch nicht aus.</p>	Antrag wird berücksichtigt, siehe Stellungnahme zu Eingabe E69.
86934 E46	SP Aesch-Pfeffingen	Der Paragraph ist mit einem Verbot der Stein- und Schottergärten zu ergänzen.	Antrag wird berücksichtigt.
86932 E47	SP Aesch-Pfeffingen	Absatz 4: Hier fehlt der Verweis auf autoarmes Wohnen. Diese zusätzliche Option ist in das Reglement aufzunehmen. Dass man ab einem Stammparkplatzbedarf von 7 Parkplätzen diese unterirdisch anordnen soll, begrüsst die SP.	<p>Siehe auch Stellungnahme zur Eingabe E51.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86931 E48	SP Aesch-Pfeffingen	Absatz 2: Offene Abstellplätze sollen aus Sicht der SP unversiegelt sein. «Nach Möglichkeit» ist zu streichen.	Antrag wird berücksichtigt.
86930 E49	SP Aesch-Pfeffingen	Absatz 1: Der Gemeinderat soll zusätzlich eine Liste mit nicht zulässigen Neophyten erstellen und regelmässig aktualisieren.	<p>Der Gemeinderat sieht es nicht als sinnvoll an, wenn die Gemeinde eine eigene Pflanzliste mit nicht zulässigen führt. Ein Hinweis im Reglement oder Link auf entsprechende Informationen von Bund und Kanton sollen jedoch eingerichtet werden.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
87719 E50	Umweltbüro GmbH	Hier ist nicht klar, ob sich das auch auf die Gewerbezonon bezieht.	Der § 20 betrifft sämtliche Zonen, also auch die Gewerbezonon.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
85229 E51	VCS beider Basel	<p>Im Zonenreglement fehlt eine Angabe zur Berechnung des Stammparkplatzbedarfs, welche noch hinzugefügt und flexibel gehalten werden sollte, damit auch autoarmes/-freies Wohnen möglich ist.</p> <p>Für Abstellplätzen für Fahrräder ist nicht im Zonenreglement vorgesehen, was unbedingt ergänzt werden sollte.</p> <p>Für einen nachhaltigen und langfristigen Beitrag zur Entwicklung von Quartieren sollte mit einberechnet werden, dass nicht jeder Haushalt auf Parkplätze angewiesen sind. Es ist lobenswert, dass die Quartierstrassen als Orte der Erholung und Ruhe und möglichst naturnahe gehalten werden, doch die Lösung kann nicht einfach sein, dass 7+ Parkplätze unterirdisch angedacht werden. Auch eine aktive Mitgestaltung für autoarmes/-freies Wohnen ist relevant. Unversiegelte Flächen sind nicht nur oberirdisch, sondern auch unterirdisch wichtig, um staunässe zu verhindern und die Wasserdurchlässigkeit zu optimieren.</p> <p>Einen guten Anschluss ans Fuss- und Fahrradverkehrsnetz zu sichern, bedeutet auch, dass es genügend Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geben muss. In der langfristigen Entwicklung von Aesch ist es jetzt bereits notwendig, an alternative Verkehrsmethoden neben dem MIV zu denken und diese möglichst lukrativ und zugänglich zu gestalten, um eine starke Zunahme zu verhindern und damit verbunden auch weitere Strassenbauarbeiten.</p>	<p>Die Ermittlung der Anzahl Parkplätze sowie die Anwendungsmöglichkeit ist in der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz festgelegt. Autoarmes/autofreies Wohnen ist nach § 70 Abs. 2<sup>bis</sup> RBV nur mittels Quartierplanungen auf der Grundlage eines Mobilitätskonzepts möglich.</p> <p>Eine Bestimmung zur Bedarfsermittlung bei Mehrfamilienhäusern wird berücksichtigt.</p> <p>Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>
85963 E52	Privatperson	<p>Zum Schluss wollte ich noch eine Idee zur Begrünung der Umgebung um den Autobahnanschluss der Dornacherstrasse äussern. Mit einer Bepflanzung und Bäumen z.B. in Form einer Allee könnte der Veloweg von der Hauptstrasse getrennt werden.</p> <p>Dies wäre ein Gewinn für die Natur und würde wiederum für mehr Sicherheit für die Velofahrer sorgen.</p>	<p>Der Gemeinderat begrüsst die Idee einer mit Bäumen gesäumten Strasse. Dies soll beispielsweise im Rahmen der Sanierung der Hauptstrasse umgesetzt werden. Die Dornacherstrasse ist jedoch im Besitz des Kantons. Die Idee kann im Rahmen eines Sanierungsprojektes beim Kanton als Grundeigentümerin eingebracht werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<b>§ 18 Kernzonen und Kernergänzungszonen (nach Mitwirkung neu § 21)</b>			
86270 E53	Privatperson	<p>Absatz 3 ist zu ergänzen:</p> <p>Wärmepumpen mit einem maximalen Leistungspegel über 50 Dezibel sind nicht erlaubt, diese sind zu Kapseln, um den Lärmpegel nicht zu überschreiten.</p>	<p>Die Festlegung von Grenzwerten zum Lärmschutz liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Die Kantone und die Gemeinden haben diesbezüglich keine Regelungskompetenz.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
<b>§ 19 Allgemeine Vorschriften zu den Kernzonen und den Kernergänzungszonen</b> (nach Mitwirkung neu § 22)			
86140 E54	Die Mitte Aesch-Pfeffingen	<p>Abs. 2 komplett streichen.</p> <p>Der GR kann anhand des Zonenplanreglements selbst entscheiden. Entspricht ein Bauprojekt den Vorschriften, sollen nicht weitere Gremien ihre Meinung dazu kundtun können.</p>	<p>Die Kernzone umfasst die historischen Bebauungsstrukturen, die in ihrem Charakter erhalten, saniert oder kerngerecht baulich weiterentwickelt werden sollen. Der Gemeinderat soll nach Bedarf Fachpersonen beziehen können. Dies hat sich bis jetzt bewährt und soll weitergeführt werden.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
<b>§ 20 Bewilligungspflicht in den Kernzonen und Kernergänzungszonen</b> (nach Mitwirkung neu § 23)			
87103 E55	Privatperson	<ul style="list-style-type: none"><li>- Bei Abbruch/Neubau sind Lebensräume von Tieren zu erhalten/ersetzen.</li><li>- Erhalt/Förderung der Biodiversität</li></ul>	<p>Die Antrag ist aus Sicht des Gemeinderates mit § 36 bereits aufgenommen.</p> <p>Antrag wird als umgesetzt betrachtet.</p>
<b>§ 21 Bauweise und Gestaltung in den Kernzonen und Kernergänzungszonen</b> (nach Mitwirkung neu § 24)			
86271 E56	Privatperson	<p>Absatz b, Kubische Erscheinung der Baukörper ist zu streichen</p> <p>Die kubischen Abmessungen sind in der Regelbauzone genügend geregelt. Dies ist ein Eingriff in die Eigentümerrechte der Privatpersonen.</p>	<p>Ein neues Gebäude soll in die bestehende Siedlungsstruktur in der kubischen Erscheinung (Volumen / Volumenstruktur) eingegliedert werden. Für die Kernzone und Kernergänzungszonen werden keine Vorgaben zur kubischen Abmessung vorgegeben. Dies bedeutet einen grösseren Handlungsspielraum für die Entwicklung eines Projektes. Die Qualitätssicherung erfolgt in diesen Fällen über die Beurteilung des vom Gemeinderat eingesetzten Fachgremiums und der kantonalen Denkmalpflege.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
<b>§ 23 Wohnzone</b> (nach Mitwirkung neu § 26)			
87067 E57	VCS beider Basel	<p>Die Erläuterung "namentlich kleinere emissionsarme Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe mit geringem Zubringerverkehr" scheint sinnvoll und sollte im neuen Zonenreglement beibehalten bleiben.</p>	<p>Die bisherige diesbezügliche Formulierung wird beibehalten.</p> <p>Antrag wird berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		Trotz der Beispiele von "nicht störenden Betrieben" fehlt die Definition was mit "nicht störend" gemeint ist. Wohnzonen dienen einer Erhaltung der Wohnqualität, wozu auch ein geringer MIV gehört und dadurch auch eine Lärmentlastung. Dieses Qualitätsmerkmal sollte weiterhin garantiert werden können.	
<b>§ 24 Wohn- und Geschäftszone</b> (nach Mitwirkung neu § 27)			
85219 E58	Privatperson	<p>Aufhebung der alten Parzellen-Zusammenlegung, da bei Reihenhäusern bis anhin die Nutzungsziffer für die Parzellen durch eine Zusammenlegung erst erreicht wurde. Zumindest, dass durch die neuen Nutzungsziffern, individuell diese Verbindlichkeit geprüft und aufgelöst wird und das in dem Fall, wo durch die neuen Nutzungsziffern keine Abhängigkeiten mehr bestehen.</p> <p>Bis anhin konnten wir keine Erweiterungsbauten errichten, da die Nutzungsziffer über alle Parzellen schon bei der Planung aufgebraucht wurde. Andere mussten eine Nutzungsumlagerung beanspruchen, welche mit dem neuen Zonenplan wegfallen würde.</p> <p>Mit den neuen Nutzungsziffern sind die mittleren Liegenschaften - im jetzigen Zustand mit zwei Vollgeschossen- nicht mehr auf eine Zusammenlegung angewiesen und könnten somit aufgelöst werden.</p> <p>Mit dem neuen Zonenplan werden unsere Reihenhäuser WG-95 und somit drei Vollgeschosse möglich. Bei den mittleren Parzellen mit einer Parzellengrösse von 146m<sup>2</sup>, reicht die Ausnützungsziffer von 95% nicht, um alleine aus der Parzellengrösse, drei Vollgeschosse zu erstellen.</p> <p>Nach uns kann es nicht sein, will die Demokratie eine Verdichtung schaffen, dass Reihenhausesbesitzer in Abhängigkeit zu anderen Parzellen stehen. Hier sehen wir mit den möglichen drei Vollgeschossen wieder ein Problem, da die Parzellengrösse für sich selbst zu klein ist.</p> <p>Nach uns braucht es für Reihenhäuser hier noch eine eigene Regelung. Besser gesagt für die mittleren Reihenhäuser eine Ausnahmeregelung. Eine Parzellenzusammenlegung für Reihenhäuser wie bei uns, entspricht nicht dem Gedanken von verdichtetem Bauen. Nach wie vor sind die Parzellen nicht so gross, dass die Ausnützungsziffer alleine aus der Parzellengrösse, unabhängig genutzt werden kann.</p>	<p>Gemäss § 4 Abs. 5 können bei bestehenden Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser in der Zone W-70 innerhalb der zulässigen Fassaden- und Gebäudehöhen aufgestockt werden, auch wenn damit die Ausnützungsziffer überschritten wird. Diese Regelung wird nicht mehr auf einzelnen Zonen beschränkt.</p> <p>Der Antrag wird berücksichtigt.</p>
85255 E59	Privatperson	Bei der ersten Aufstockungen von Reihenhäusern, mussten bis jetzt alle Betroffenen ihr Einverständnis mit der Unterschrift geben, was gleichzeitig bedeutete, dass nur diese Form, bei einer Aufstockung umgesetzt werden darf.	Es wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach Aufstockungen innerhalb des Zonenprofils, aber ohne Vergrösserung des bestehenden Gebäudegrundrisses,

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>Unser Antrag ist, dass zukünftig es nur ein Einspracherecht geben sollte und somit eine vorhergehende Einverständniserklärung wegfällt. In Erwägung zu ziehen ist auch, ob eine Aufstockung überhaupt an eine genau gleiche Form gebunden sein muss.</p> <p>Da es heute immer schwieriger wird, einvernehmlich nebeneinander zu leben, ist es eine Schikane, wenn die Baubehörden Einstimmigkeit für eine Aufstockung fordern. Ein Einspracherecht genügt, wo jeder sein Recht bekommt, dass seine Interessen angehört und einbezogen würden. Ausserhalb des Dorfkerns kann auf eine Verpflichtung, für eine genau gleiche Form, verzichtet werden, was heute in der immer stärker gegensätzlichen Verdichtungsbauten, in keiner Weise mehr auffallen würde.</p>	<p>zulässig sind und dabei das Grenzbaurecht als erteilt gilt. Dabei wird keine Zustimmung oder Einverständniserklärung vorausgesetzt oder Art der Aufstockung vorgegeben.</p> <p>Antrag wird berücksichtigt.</p>
86219 E60	Privatperson	<p>Die Reihenhäuser Dornacherstrasse 181-187 ist WG-95 mit drei Vollgeschossen ungeeignet. Wir beantragen WG-95 mit zwei Vollgeschossen, Fassadenhöhe 8.5 Meter, Gebäudehöhe 11.5 Meter, Ausnützungsziffer 95%.</p> <p>Die Reihenhäuser Dornacherstrasse 181-187 (Parzellen Nr. 2065 – 2067) achten wir mit der Einteilung WG-95 als ungeeignet, da vermutlich für die mittleren Parzellengrößen, für drei Vollgeschosse immer noch eine Parzellenzusammenlegung nötig wäre.</p> <p>Alleine schon statisch gesehen ist es äusserst fragwürdig, überhaupt drei Vollgeschosse auf die bestehende Bausubstanz errichten zu können. Drei Vollgeschosse könnten dann realisierbar sein, wenn alles neu gebaut würde, was in den nächsten Jahrzehnten eher unmöglich erscheint.</p>	<p>Die Aufzonung entlang der Dornacherstrasse machen raumplanerisch Sinn, da die Parzellen zentral liegen und die Infrastruktur (Geschäfte, öffentlicher Verkehr, Schulen, etc.) gut zu Fuss zu erreichen sind. Die Wohn- und Geschäftszone W-95 wird im Dorfzentrum angewendet und wird für den Bereich an der Dornacherstrasse zwischen den Quartierplänen als sinnvoll erachtet. Es besteht keine zwingende Vorgabe, dass die maximal mögliche Nutzung realisiert wird. Sollten Parzellen dereinst zusammengelegt werden, können diese besser baulich genutzt werden, ohne dass eine Quartierplanung erforderlich wäre.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
85278 E61	Privatperson	<p>Eine Regelung, wenn eine definierte Form von Dachaufstockung, mit einer zusätzlichen Aufstockung, welche durch den neuen Zonenplan möglich wird, für das aufgestockte Haus hinfällig wird. Der um ein Stockwerk erhöhte Dachstock kann eine andere Form wie der alte bekommen. Hier fehlt uns eine Regelung.</p> <p>Verdichtung hat in der Aufstockung viel Potential, warum sie im Zonenplan auch ermöglicht wird. Schikanen müssen abgebaut werden und wir meinen damit, eine vorausgehende Einstimmigkeit mit einer zwangsmässigen Unterschrift aller Parteien. Auch hier müsste das Einspracherecht genügen. Auch Spielraum für Differenzen in der Form, müssten gewährt werden.</p>	<p>Die Dachformen sind bei allen Zonen, mit Ausnahme der Kernzonen (Satteldach), frei wählbar. Dies gilt auch bei Aufstockungen bzw. die Aufstockung muss nicht die Dachform haben, wie das betreffende Gebäude vor der Aufstockung.</p> <p>Antrag gilt bereits als berücksichtigt.</p>

**§ 26 Gewerbezonon** (nach Mitwirkung neu § 29)

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
86141 E62	Die Mitte Aesch-Pfeffingen	Abs. 5 streichen.  Eine geschlossene Fassadenfläche zu 50% zu begrünen ist eine kostspielige Auflage (in der Anpflanzung und im Unterhalt), welche Firmen davon abhalten könnten, ihren Sitz nach Aesch zu verlegen.	Fassadenbegrünungen sind ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Verbesserung des Mikroklimas. Insbesondere da Gewerbezonon in der Regel grossflächig überbaut werden und für Begrünungen wenig Raum bleibt. Im Zusammenhang mit der Grünziffer (siehe Eingabe E69) kann die Fassadenbegrünung angerechnet werden. Die Bestimmung wird jedoch angepasst, dass gegenüber bisher erst bei Fassadenöffnungen von unter 30 % der Fassadenfläche eine Fassadenbegrünung vorgenommen werden muss.  Antrag wird nicht berücksichtigt.
86653 E63	Natur- und Landschaftsschutzkommission BL	Fassadenbegrünung bei Gewerbebauten auf 50% der Fläche sollen möglichst erdgebunden sein → Hinweis in der Kommentarspalte zu § 26 ZR ergänzen.  Erdgebundene Vertikalbegrünungen leisten bei richtiger Ausführung einen wichtigen Beitrag an die Vernetzung (und Klimaanpassung). Vertikale Begrünungselemente sind Brut-, Futter und Rückzugsräume für Kleintiere. Immergrüne Begrünungen (z.B. Efeu) erbringen wichtige Ökosystemleistungen, da sie durch die späte Blütezeit für Bienen unentbehrlich sind. Der für die erdgebundene Begrünung nötige Boden leistet ebenfalls einen wertvollen Vernetzungsbeitrag.	Die «Bodengebundenheit» der Fassadenbegrünung wird in die entsprechende Bestimmung aufgenommen.  Antrag wird berücksichtigt.
85467 E64	Gemeinde Dornach Bauverwaltung	Die Erhöhung der Gebäudehöhen auf 17 respektive 21 m in der Gewerbezone entlang der Birs ist nachvollziehbar und kompatibel mit der Teilzonenplanung auf dem ehemaligen Metall-Areal, welche ähnliche Höhen in der Grundnutzung vorsieht.  Aus Sicht der Gemeinde Dornach müssen jedoch geeignete Massnahmen ergriffen werden, um eine geschlossene Bauweise und die damit verbundene Riegelwirkung entlang der Birs zu verhindern. Auch sollten die Übergangsbereiche zum Birsraum klar definiert und eine, trotz Gewerbeareal, bestmögliche öffentliche Durchwegung sichergestellt werden.	Die bestehende Parzellenstruktur sorgt dafür, dass kein durchgehender und geschlossener Gebäuderiegel errichtet werden kann. Bei höheren Bauten ergeben sich automatisch grössere Grenzabstände. Im Weiteren führt der Gewässerraum in bestimmten Abschnitten zu einem etwas grösseren baulichen Abstand als bisher möglich war. In Ergänzung wird im Reglement eine Bestimmung aufgenommen, welche eine Bepflanzung der senkrecht zur Birs verlaufenden Parzellenränder verlangt (Parzellenrandbepflanzung).  Eine Durchwegung bzw. weitere Fuss- und Velowegverbindungen müssten in der kommunalen Richtplanung und anschliessend im kommunalen Strassenetzplan verankert werden. Im Sinne des Planungsergebnisses aus der Planung Zukunft Birsraum wird ein entsprechender Eintrag im orientieren Planinhalt aufgenommen.  Antrag wird teilweise berücksichtigt.
87706 E65	Hauseigentümergebiet Aesch-Pfeffingen	Ob die vorgeschriebene Begrünung einer Gewerbefassade zu einer verbesserten Grünzone beiträgt, erlaubt sich der HEV in Frage zu stellen. Wir sehen in erster Linie eine weitere Verteuerung der Bau- und Unterhaltskosten.	Siehe Stellungnahme zur Eingabe E62.  Antrag wird nicht berücksichtigt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
86840 E66	Privatperson	- Falls ein Autoabstellplatz erstellt wird, soll der Boden nicht versiegelt werden. - Jede unversiegelte Fläche nutzt der Schwammstadt.	Siehe Stellungnahme zu E48 Antrag wird berücksichtigt.
86935 E67	SP Aesch-Pfeffingen	Die SP begrüsst insbesondere den neuen Absatz 5 des Paragraphen. Weiter sei hier nochmals auf den Antrag zur Einführung einer Grünflächenziffer verwiesen.	Siehe Stellungnahme zur Eingabe E45 und zur Eingabe E69. Kenntnisnahme
87716 E68	Umweltbüro GmbH	Das Zonenreglement sollte für die Gewerbezonon auch Aussagen zur Gestaltung der nicht bebauten Flächen, sonst werden die Flächen womöglich komplett asphaltiert.  Das wäre aus heutiger klimapolitischer Sicht ein NOGO und aus der Sicht der ökologischen Quervernetzung zur Birs nicht vertretbar. Bis jetzt hat die Birs ebene viele Naturobjekte, die alle nicht im Zonenplan berücksichtigt sind. Deshalb müssten über das Zonenreglement die Grundlagen geschaffen werden, dass in der Gewerbezone, die geographisch Teil des Birsraums ist, weiterhin wertvolle Grünflächen vorkommen.	Mit der Einführung einer Grünziffer, welche auch in der Gewerbezoen zur Anwendung kommen soll sowie der Vorgabe einer Parzellenrandbepflanzung wird den Anliegen nachgekommen, siehe auch Stellungnahmen zu E4 und E64.  Antrag wird berücksichtigt.
87718 E69	Umweltbüro GmbH	Fassadenflächen sind zu begrünen: Würde ich weglassen, da es ausser Efeu keine wintergrünen einheimischen Lianen-Pflanzen gibt.  Alle sonst verwendeten Pflanzen sind schon invasiv oder haben ein hohes Potenzial es zu werden. Klimatechnisch wichtiger sind die Bäume in der Siedlung, auch in der Gewerbezone. Deshalb lieber Vorschriften zu Baumpflanzungen machen, oder wie oben erwähnt noch viel wichtiger: Zur naturnahen Gestaltung der nicht für Gebäude verwendeten Flächen. Parkplätze sollten auf ein Minimum beschränkt werden oder unterirdisch angelegt werden.	Fassadenbegrünungen sind ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Biodiversität und zur Verbesserung des Mikroklimas. Insbesondere da Gewerbezonon in der Regel grossflächig überbaut werden und für Begrünungen wenig Raum bleibt. Die Pflanzung von Bäumen ist, insbesondere entlang der Grenzen, oft schwierig, da dies gemäss Einführungsgesetz zum ZGB für Waldbäume entsprechende Abstände verlangt werden.  Mit der Einführung einer Grünziffer, welche auch in der Gewerbezone zur Anwendung kommen soll und Neuanpflanzungen von Bäumen angerechnet werden können, ist ein Anreiz vorhanden, dass neue Baumanpflanzungen erfolgen. Mit der Grünflächenziffer müssen entsprechende Grünstrukturen bei Bauvorhaben umgesetzt werden. Zudem wird für die Gewerbezonon entlang der Birs eine Parzellenrandbepflanzung gefordert (siehe Stellungnahme zu Eingabe E4). Die Vorgabe einer separaten Baumpflanzpflicht sowie einer zwingenden unterirdischen Parkierung in der Gewerbezone erachtet der Gemeinderat nicht tragfähig.  Anträge werden nicht berücksichtigt.
<b>§ 27 -Zone für öffentliche Werke und Anlagen (nach Mitwirkung neu § 30)</b>			
86841	Privatperson	- Möglichst' streichen.	Nicht in allen Fällen ist die Verwendung eines wasserdurchlässigen Belags zweckmässig. Bei den verschiedenen Formen von öWA-Nutzungen bestehen

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
E70		- Es sollen stets wasserdurchlässige Beläge eingesetzt werden, nur dies hilft der Schwammstadt.	sehr unterschiedliche Ansprüche an den Belag. Mit "möglichst" wird die Aufforderung einer Prüfung der Verwendung eines wasserdurchlässigen Belags gestellt.  Antrag wird nicht berücksichtigt.
<b>§ 31 Gewässerraum</b> (nach Mitwirkung neu § 34)			
86655 E71	Natur- und Landschaftsschutzkommission BL	Verzicht auf der ganzen eingedolten Länge ist zu überprüfen. Vor allem zwischen Weiherweg und Saalweg ist genügend Raum vorhanden, um den Chlusbach offen zu führen und dementsprechend ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Die Interessensabwägung geht zu wenig auf den Wert von offenen Gewässern innerhalb des Siedlungsgebietes ein.  Fließgewässern in Siedlungsräumen kommt eine hohe Bedeutung für die Vernetzung von Flora und Fauna zu. Sie fördern die Biodiversität im Siedlungsraum und sind ein wichtiger Lebensraum. Im genannten Bereich ist eine Überbauung der Parzellen auch mit Gewässerraum möglich.	Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung wurde der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums im betreffenden Abschnitt nicht beanstandet.  Im Teilabschnitt zwischen dem Weiherweg und der Kirschgartenstrasse verläuft der eingedolte Klusbach quer durch private Gartenanlagen. In Beachtung der Parzellenstruktur (Grösse und Form) und durch Baulinien sowie Grenzabstände wäre die bauliche Nutzung dieser Parzellen, durch die die Festlegung eines Gewässerraums zusätzlich stark beeinträchtigt. Im Bereich der Parzelle Nr. 662 und 663 wird im Zusammenhang mit Grundstücksveräusserung bzw. der beschränkten Nutzbarkeit der Parzelle Nr. 662 eine Gewässerraumfestlegung vorgenommen.  Der Abschnitt ab der Parzelle 655 (nordseitig) und der Parzelle Nr. 6762 (südseitig) bis zum Saalweg ist der Kernzone zugeordnet und eng bebaut. Das Gebäudeensemble bzw. die Einzelbauten im Bereich der Kernzone, ohne die Baute auf der Parzelle Nr. 655, sind zudem kommunal geschützt.  Antrag wird nicht berücksichtigt.
86702 E72	Natur- und Vogelschutzverein Aesch - Pfeffingen	Es sind klare Zonenbestimmungen (z.B. auch Nutzungseinschränkungen) zum Gewässerraum zu erlassen.  Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz ist innerhalb des Siedlungsgebietes die Gemeinde für die Festlegung des Gewässerraums zuständig. Zurzeit ist der definitive Gewässerraum immer noch nicht ausgeschieden. Bis wann gedenkt die Gemeinde diesen auszuscheiden? Der Gemeinderat verweist zudem auf die Nutzungsbestimmungen zum Gewässerraum, welche in der Gewässerschutzverordnung geregelt sind und möchte auf zusätzlichen Zonenbestimmungen zum Gewässerraum verzichten. Wir erachten dies nicht als zielführend. Dem Gewässerraum kommt eine sehr wichtige Funktion zu und er muss dementsprechend resolut geschützt werden. Auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeinde zuständig.	Die Bestimmungen für den Gewässerraum gehen aus der Gewässerschutzverordnung des Bundes hervor, damit verbunden haben die Gemeinde keine Regelungskompetenz in ihren Zonenvorschriften.  Damit die Nutzbarkeit des Gewässerraums gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen ersichtlich ist, wird die Kommentarspalte diesbezüglich ergänzt.  Mit der Siedlungsplanungsrevision wird für den Chlusbach die Gewässerraumplanung vorgenommen. Die Birs, als Gewässer im Landschaftsgebiet, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums durch den Kanton. Für den Lolibach wird auf Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Im Rahmen der Planungen zum Birsraum ist vorgesehen, den Lolibach umzulegen, aber die genaue Lage ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Somit gilt für den Lolibach der pro-

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
			<p>visorische Gewässerraum gemäss den bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen zum Gewässerraum. Mit diesem Vorgehen unterliegt der Gewässerraum des Lolibachs auch nicht der Planbeständigkeit.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
87455 E73	Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfernung der Kirschlorbeerbüsche im ausgeschiedenen Teil am Chlusbach und ersetzen mit einheimische Hecke.</li> <li>- Förderung der Biodiversität an prominenter Stelle.</li> </ul>	<p>Bestehende Anlagen und Bauten sowie auch Bepflanzungen, die im Gewässerraum liegen, haben eine Bestandesgarantie.</p> <p>Ab 1. September 2024 wird die Freisetzungsvorschrift angepasst und damit der Verkauf von zahlreichen invasiven gebietsfremden Arten untersagt. Gemäss Art. 52 können Kantone Massnahmen zur Bekämpfung der Neophyten anordnen, soweit es erforderlich und sinnvoll ist. Die Gemeinde kann ihrerseits die Entfernung jedoch nicht verlangen.</p>
86936 E74	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Es sind im Rahmen der Zonenplanrevision klare Zonenbestimmungen zum Schutz des Gewässerraums zu erlassen.</p> <p>Es ist der SP ein Anliegen, dass der Gewässerraum möglichst rasch ausgeschieden und geschützt wird.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe E72.
87715 E75	Umweltbüro GmbH	<p>Die Zonenplanrevision Siedlung geht zu wenig auf die Entwicklung des Birsraums als Naherholungsraum und als Naturraum ein, da er ausserhalb des Perimeters der Zonenplanrevision Siedlung liegt. Die Wirkung auf die Flächen ausserhalb der Bauzonengrenze sind zu wenig bedacht worden. Mit dem Zonenplan Siedlung sollte auch ein Grundstein gelegt werden für eine Entwicklung des Birsraums als Naherholungsraum und als Naturraum für die Zukunft. Da sind die zulässigen Abstände vom Parzellenrand und die Gebäudehöhen entscheidend. Für eine wirkliche Entwicklung des Birsraums als Naherholungsraum und Naturraum wären Gebäudeabstände von mindestens 20 m von der Parzellengrenze und reduzierte Gebäudehöhen von maximal 11 Metern auf einer Breite von weiteren 10 Metern notwendig. Man könnte das z.B. mit einer kommunalen Gewässerbaulinie regeln. Zudem müsste das Zonenreglement zwingend Aussagen zur Beleuchtung in der Gewerbezone machen, da der Birsraum als nächtlicher Dunkelkorridor aufgewertet werden muss. Etliche Fledermausarten sind auf solche Dunkelkorridore angewiesen.</p> <p>Der Gewässerraum ist auf dem Plan nicht eingetragen. Es ist nicht klar, ob der im Geoportal aufgeschaltete Gewässerraum auch Gewässerbaulinie bedeutet. Im Geoportal sind im Birsraum über weite Strecken gar keine Baulinien aufgeschaltet.</p>	<p>Gewässerbaulinien entlang der Birs wurden vom Kanton nur stellenweise festgelegt. Der im GeoViewBL dargestellte Gewässerraum entspricht den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Solange der Kanton für die Birs keine Festlegung des Gewässerraums vornimmt, gilt der Gewässerraum nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Im Generellen lässt sich sagen, dass ein definitiver Gewässerraum abschnittsweise schmaler oder gleich breit sein wird, wie der provisorische Gewässerraum bzw. die vorhandenen Gewässerbaulinien entsprechen ziemlich genau einem definitiven Gewässerraum. Gemäss Abklärungen beim Kanton gibt es betreffend Gewässerraum keinen Grund eine breitere Festlegung für den Gewässerraum vorzunehmen, als dies die bundesrechtlichen Vorgaben zur Dimensionierung der Breite des Gewässerraums im Fall für die Birs vorgeben.</p> <p>Ein vorgeschlagener Gebäudeabstand von 20 m ab der Parzellengrenze sowie die Begrenzung der Gebäudehöhen auf 11 m auf einer weiteren Breite von 10 m führt zu einer wesentlichen Einschränkung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten der vorbestandene Gewerbezone. Bei den Parzellen östlich des Weidenrings würde eine Neubebauung im Zusammenspiel mit den Strassenabständen sogar verunmöglicht.</p> <p>Die planerische Verankerung des Ergebnisses aus der Planung Zukunft Birsraum muss zuerst in der kommunalen Richtplanung verankert werden. Erst mit</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>Ich gehe mal davon aus, dass dem so ist, dass die Aussengrenze des Gewässerraums einer Gewässerbaulinie entspricht. Der Gewässerraum ragt ausgehend von der rechtsgültigen Uferschutzzone, bzw. der Bauzonengrenze ca. 3 bis 10 Meter in die Bauzone hinein. Gehen wir davon aus, dass gemäss dem Zonenplan auf der ganzen Länge der Parzelle (die Nachbarschafts- und Strassenbaulinien berücksichtigt) 21 m hohe Gebäude aufgestellt werden dürfen. Das ist viel zu nah und viel zu hoch und bedeutet für den Birspace als Naherholungsraum und Naturraum eine weitere Wertverminderung gegenüber heute, die jetzt schon unbefriedigend ist. Bis jetzt war der Birspace über weite Strecken auch nicht schön, aber immerhin gab es noch relativ grosse Gebäudeabstände. Der aufgelegte Zonenplan bringt für die Aufwertung des Birspace als Naherholungsraum und Naturraum nichts.</p>	<p>dieser Verankerung kann nach Ansicht des Gemeinderates die konkrete nutzungsplanerische Umsetzung oder im kommunalen Strassennetzplan vorgekommen werden. Damit die Planungsabsichten bereits mit dem neuen Zonenplan ersichtlich werden, wird im Zonenplan ein entsprechender Hinweis im orientierenden Planinhalt aufgenommen.</p> <p>Der eigentliche Birspace befindet sich zudem im Geltungsbereich des Zonenplanes Landschaft und nicht Geltungsbereich des Zonenplans Siedlung. Mit dem Gewässerraum (provisorisch/definitiv) wird nach Auffassung des Gemeinderates schon auf die angrenzenden Bereiche entlang der Birs bzw. den Birspace eingewirkt.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
<p><b>§ 32 Erhaltenswerte Naturobjekte (Grünflächen, Hecken/Feldgehölze, Bäume)</b> (nach Mitwirkung neu § 35 geschützte Naturobjekte (Grünflächen, Hecken/Feldgehölze, Bäume))</p>			
86652 E76	Natur- und Landschaftsschutzkommission BL	<p>Alle Siedlungsränder, Übergangsbereiche sind bezüglich Aufwertungspotenzial zu qualifizieren, im Zonenplan zu bezeichnen und mit differenzierten Bestimmungen im Zonenreglement zu ergänzen.</p> <p>Eine proaktive Gestaltung der Siedlungsränder über die diesbezüglichen Bestimmungen zu den Gewerbezonens hinaus (§ 26) wäre wichtig. Siedlungsränder haben verschiedene Funktionen - ökologische Vernetzungsfunktion, Erholungsfunktion, Identifikationsfunktion usw. Entsprechend müsste eine Auseinandersetzung mit allen Siedlungsrändern von Aesch stattfinden, und es müssten daraus abschnittsweise unterschiedliche Qualitätskriterien für Dorfeingänge, Übergänge zwischen Siedlung und Nicht-Siedlung mit ihren Ansichten definiert werden.</p>	<p>Das Reglement wird mit einer Bestimmung ergänzt, welche bei Neubauprojekten von Parzellen am Siedlungsrand die Umsetzung von ökologischen Massnahmen zur ökologischen Vernetzung entlang des Siedlungsrandes verlangt.</p> <p>Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Siedlungsrand sehr fragmentiert ist. Grosse Abschnitte befinden sich im Geltungsbereich von Quartierplanungen und liegen somit nicht im Wirkungsbereich der Zonenvorschriften. Verschiedene Abschnitte grenzen direkt an Strassenlagen oder auch an Waldareal. Im Weiteren sind auch Abschnitte vorhanden, welche direkt an das Baugebiet von Nachbargemeinden angrenzen. Entlang des Chlusbachs besteht mit der Gewässerraumfestlegung eine Festlegung, welche der Ausbildung eines Siedlungsrandes zugutekommt. Bis auf wenige einzelne und verteilte Parzellen sind die Bauparzellen am Siedlungsrand bereits bebaut. Eine nachträgliche Ausbildung eines ökologisch wertvollen Siedlungsrandes bei bereits bebauten Parzellen kann zudem nicht verlangt werden.</p>
86650 E77	Natur- und Landschaftsschutzkommission BL	<p>Es ist eine nachvollziehbare Interessenabwägung für nicht aufgenommene Naturwerte vorzunehmen (für Objekte, die zur Aufnahme als Schutzobjekte im Naturinventar genannt werden).</p> <p>Es wird auf das Kantonsgerichts-Urteil Seltisberg vom 4. November 2020 verwiesen, das sich mit dem Schutz von Naturwerten auseinandersetzt. Den Gemeinden steht bei der Frage, durch welche Massnahmen der Schutz und Unterhalt von schützenswerten Landschaften und Naturobjekten erreicht wird, ein Ermessensspielraum zu. Das Ermessen muss indessen pflichtgemäss ausgeübt werden und ist im Rahmen von § 10 NLG nicht schrankenlos. Unklar ist,</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu E3.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>weshalb von den vielen (&lt;200) Naturobjekten nur derart wenige (16 Objekte) im Zonenplan geschützt werden.</p> <p>Die Kriterien für die Bewertung und Einstufung der Naturobjekte (sehr wertvoll, wertvoll, bemerkenswert) und damit einhergehend die Aufnahme als Schutzobjekte sind nicht nur auf national und regional prioritäre Arten zu beschränken. Das Naturinventar ist bezüglich Bewertung und Kriterienkatalog zu überarbeiten.</p> <p>Die Aufnahme von Natur-Objekten in die Zonenvorschriften hat sich auch an weiteren Kriterien zu orientieren, wie z.B. Siedlungsdurchgrünung, bedeutende Objekte des Siedlungs- und Strassenbildes, Vorbildfunktion der Gemeinde etc. Aus welchen Gründen z.B. sämtliche Einzelbäume nur der Kategorie «bemerkenswert» zugewiesen wurden, erschliesst sich aus den Planungsunterlagen nicht. Entsprechend ist die Planung zu überarbeiten, und die erforderlichen Begründungen und Erläuterungen sind zu ergänzen.</p>	
86651 E78	Natur- und Landschaftsschutzkommission BL	<p>Vernetzungsachsen, besonders in W-E-Richtung, sind aufzuzeigen.</p> <p>Beseitigung von Wanderungsbarrieren - z.B. Mauerabsätze - sind wichtig und entsprechend mitzudenken.</p> <p>Lichtarme Korridore für nachtaktive Organismen sind aktiver zu fördern.</p> <p>Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Gemeinde die Vernetzung mitzudenken versucht. Es reicht aber aus Sicht der NLK nicht, lediglich entlang der Birs einzelne Wanderungskorridore zu etablieren. Die im Zonenplan ausgeschiedenen Schutzzonen und Einzelbäume scheinen dem Anspruch einer biodiversitätsfreundlichen Vernetzung durch die Siedlung hindurch nicht zu genügen. Eine differenziertere Auseinandersetzung hierzu wäre wünschenswert.</p> <p>Mit den Bestimmungen zur Terraingestaltung und zur Errichtung von Mauern wäre überdies auch die Möglichkeit gegeben, Wanderungsbarrieren auf ein Minimum zu beschränken bzw. entsprechende Durchlässe vorzuschreiben; neu aber gestattet die Gemeinde im § 15 noch längere Abgrabungs- und Aufschüttungsbereiche und damit wohl auch das Errichten von grossen Steinblockmauern. Nicht zuletzt könnte die Gemeinde auch lichtarme Korridore definieren, um die nächtliche Wanderung bzw. das Überleben nachtaktiver Organismen zu gewährleisten. D.h. der Plan und die Reglementsbestimmung zu den Lichtemissionen sind in dem Sinne zu präzisieren, dass das Störungs potenzial für dunkelheitgebundene Lebewesen eingeschränkt bzw. kanalisiert ist (§ 13 - Konkretisierung des Begriffs «Beschränkung der Beleuchtungsanlagen</p>	<p>Betreffend Vernetzungsachsen siehe Stellungnahme zur Eingabe E4.</p> <p>Die Herstellung einer biodiversitätsfreundlichen Vernetzung geht nicht ausschliesslich aus den Festlegungen im Zonenplan hervor, sondern wesentlich stärker aus den Reglementsbestimmungen im Planungsbericht unter Kapitel 7.4 sind die Massnahmen für Förderung der Naturwerte aufgeführt. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung gab es keine Einwände, wonach die Massnahmen ungenügend wären.</p> <p>Art. 15 enthält keine Bestimmung zu Aufschüttungen, sondern begrenzt den Umfang von Abgraben am Gebäude. Aufgrund der Definition der Messweise zum Gebäudeprofil gehen Aufschüttungen zulasten der Gebäude- und Fassadenhöhe. Die Ausbildung von Aufschüttungen im generellen hat sich bisher nicht eingestellt und es wird davon ausgegangen, dass dies künftig sich auf Einzelfälle beschränkt. Massgeblich für die Tragweite von Wanderungsbarrieren ist die Höhe von Abgrabungen und diese wird wiederum von den vorhandenen Terrainverhältnissen im Einzelfall mitbeeinflusst. Die Erweiterung von Abgrabung am Gebäude von bisher 33 % auf 50 % erachtet der Gemeinderat als vertretbar.</p> <p>Im Baugebiet lichtarme Korridore festzulegen ist kaum umsetzbar bzw. durchsetzbar. Mit den Bestimmungen zu den Lichtemissionen soll jedoch eine unverhältnismässige und nicht erforderliche Belichtung vermieden werden. Des Weiteren gelten die Bestimmungen im Reglement zur Ruhe und Ordnung der Gemeinde Aesch.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		auf das Notwendige»). Die Umsetzung lichtarmer Korridore, z.B. entlang der Birs, ist aufzuzeigen.	
85967 E79	Gemeinde Dornach Bauverwaltung	<p>Die Elemente aus unserer gemeinsamen Planung Birsraum Aesch-Dornach wurden, soweit sie den Perimeter betreffen, mehrheitlich übernommen, was wir sehr begrüßen. Damit die Planungen übereinstimmen, bitten wir jedoch die Kompatibilität Ihrer Planung aufgrund des erwähnten Berichtes sowie den neuen Unterlagen aus dem Prozess Zukunft Birsraum zu überprüfen.</p> <p>Insbesondere sind die Vernetzungskorridore zwischen den Naturobjekten entlang der Gewässer Ramstel- und Lolibach sowie im Bereich Bruggfeld ein grosses Anliegen der Gemeinde Dornach. Unter nachfolgendem Link finden Sie die Angaben zur Ortsplanrevision der Gemeinde Dornach, in welchen unsere Absichten von Dornach zur Vernetzung ersichtlich sind <a href="https://www.dornach.ch/projekte/30796">https://www.dornach.ch/projekte/30796</a>.</p>	<p>Die planerische Verankerung der erwähnten Anliegen müssten zuerst in der kommunalen Richtplanung verankert werden. Erst mit dieser Verankerung kann nach Ansicht des Gemeinderates die konkrete nutzungsplanerische Umsetzung oder im kommunalen Strassennetzplan vorgenommen werden. Damit die Planungsabsichten bereits mit dem neuen Zonenplan ersichtlich werden, wird im Zonenplan ein entsprechender Hinweis im orientierenden Planinhalt aufgenommen.</p> <p>Antrag wird indirekt berücksichtigt.</p>
85968 E80	Gemeinde Dornach Bauverwaltung	<p>Wünschenswert erschiene uns auch, dass dem breiten und auch im Rahmen des Projekts Zukunft Birsraum identifizierten Anliegen, den Naturraum zu erweitern, im Rahmen der Nutzungsplanung Rechnung getragen wird.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu Eingabe E79.</p>
82219 E81	Privatperson	<p>Betreffend neuer Zonenplan für Aesch, Seite 40-41-42:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Artenreiche Wiesen sind zu erhalten und extensiv zu pflegen</li> <li>b) Arten fördern</li> <li>c) Ruderalstandorte etc.</li> </ul> <p>Oekowiesen sollten als solche für jedermann ersichtlich (vor Ort) ausgewiesen werden. Die Leute wissen oft nicht Bescheid. Wenn die Wiese ganzjährig durchwandert wird, als Hundespielplatz benutzt wird, die Hecken und Sträucher als Toilette erhalten und zudem zum Pflücken von Blumen und Aesten als Dekoration oder Tierfutter dienen müssen verfehlt das „Label Oekowiese“ ihr Ziel.</p> <p>Solche Wiesen sollten entsprechend ausgezeichnet werden, mindestens bis 15. Juni auch mit Verweis „Betretungsverbot“, natürlich mit entsprechenden Erklärungen oder einer einfachen Einzäunung. Mit zunehmender Einwohnerzahl und entsprechend auch zunehmender Hundezahl braucht es wohl auch ausgewiesene Hundespielwiesen. Auf diese Art und Weise könnten sich diese Naturinseln tatsächlich auch biodivers entwickeln. Nur so haben Wiesel, Dachs, Vögel (Bodenbrüter), Feldhasen u.a. ein Überlebenschance.</p>	<p>Im Rahmen der laufenden Zonenplanrevision werden Objekte und Flächen behandelt, die innerhalb des Siedlungsgebiets liegen. Die Wiesen im Gebiet "Weihermatt" befinden sich jedoch im Zonenplan Landschaft und sind somit nicht Teil der Revision. Im Weihermatt steht der Bevölkerung ein Gebiet zur Verfügung, das für Pflanzgärten genutzt werden kann. Die Parzellen sind an den Familiengartenverein Aesch FGA verpachtet.</p> <p>Der Gemeinderat wird die im Zonenplan ausgeschiedenen, geschützten Naturobjekte auf den gemeindeeigenen Parzellen nach Genehmigung des Zonenplans, entsprechend beschildern, um so die Bevölkerung darüber zu informieren.</p> <p>Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>Als direkte Anwohner an eine solche Wiese (Weihermatt) sehen wir täglich, wie diese Weide selbst während der Schutzzeit (Frühjahr bis Mitte Juni) betreten wird; die blühenden Sträucher beschnitten, Blumen gepflückt, die Hunde zum Spielen und die für die Fauna wertvollen Sträucher zum Toilettengang* oder als Entsorgungsplatz für Gartenabfälle benutzt werden.</p> <p>*P.S. Es ist für uns unverständlich, dass die Gemeinde eine grosse Familiengartenanlage ohne Toiletten zur Verfügung stellt.</p>	Kenntnisnahme
86712 E82	Natur- und Vogelschutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Wir begrüßen es sehr, dass die Gemeinde gewillt ist, ökologisch wertvolle Naturobjekte in den Zonenplan Siedlung aufzunehmen. Darunter befinden sich einige aus Sicht Naturschutz und Ökologie sehr wertvolle Flächen, welche für den Erhalt und die Förderung von Tier- und Pflanzenarten in Aesch und Umgebung von grosser Bedeutung sind. Bei vielen vorgeschlagenen Naturobjekten handelt es sich um Einzelbäume und kleine Feldgehölze. Diese sind für die Natur und bezüglich Klimawandel äusserst wichtig. Es braucht jedoch auch zusätzlich mehr „offene“ Flächen wie z.B. artenreiche Wiesen oder krautige Säume. Von den insgesamt über 80 aufgeführten Naturobjekten gemäss ‚Naturinventar Katalog‘ wurden nur eine äussert geringe Anzahl Objekte vorgeschlagen. Um die Biodiversität zu fördern, sollte noch eine Nachbesserung erfolgen und zusätzliche Objekte im Zonenplan verankert werden.</p> <p>Aus gesundheitlichen und ökologischen Gründen sollte ein Herbizidverbot im Siedlungsraum geprüft werden.</p>	<p>Die im Naturinventar aufgeführten Wiesenflächen umfassen mehrheitlich ganze Parzellen. Eine Zuweisung als erhaltenswerte Grünflächen würde die Bebaubarkeit dieser Parzellen oder Teilflächen stark einschränken oder verunmöglichen. Damit würden noch vorhandene Flächenpotentiale zur Innenentwicklung aufgelöst. In der Folge besteht damit verbunden die Gefahr, dass Druck und Forderungen auf die Erweiterung des Siedlungsgebiets entstehen. Verschiedene Wiesenflächen sind bei Quartierplanungen mit Vollbeanspruchung der Bebauung soweit in der Erhaltung gewährleistet. Im Weiteren werden auch kleinere Wiesenflächen im Geltungsbereich von gesetzlichen Abstandsvorschriften (Waldabstand und Strassenabstand) von einer baulichen Nutzung bewahrt. Entlang von Wald und Böschungen sowie innerhalb von Quartierplanungen gilt dies auch für krautige Saumstrukturen.</p> <p>Betreffend Anzahl aufgenommener Objekte siehe Stellungnahme zu E3.</p> <p>Die Verwendung von Herbiziden sowie Bioziden gegen Algen und Moose ist gemäss ChemRRV, Anhänge 2.4 (Ziffer 4<sup>bis</sup>) und 2.5 (Ziffer 1.1), auf Strassen, Wegen, Plätzen sowie auf Dächern und Terrassen verboten. Der Kommentar wird mit einem Hinweis darauf ergänzt.</p>
86842 E83	Privatperson	<p>Aufnahme der Birke beim Brunnen an der Bahnhofstrasse als schützenswerter Baum (nicht im Inventar), passt gut zum Brunnen und könnte gut mit einer Bank zu sitzen einladen.</p> <p>Aufnahme aller im Inventar als 'In Zonenplan aufnehmen' auch aufnehmen, gemäss Empfehlung des Biologen.</p> <p>Genereller Baumschutz in der ganzen Gemeinde, Ziel auch für Schwammstadt und Schutz des Lebensraum vieler Tiere.</p>	<p>Die Birke hinter dem Brunnen an der Bahnhofstrasse ist nicht im Naturinventar aufgeführt. Durch den vorgelagerten Brunnen und den Abstandsvorschriften ist der Baum nicht von einer baulichen Nutzung gefährdet.</p> <p>Auf eine Aufnahme aller Objekte aus dem Inventar wird nicht vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt in Beachtung des Wertes des Objektes sowie den anderen raumplanerischen Entwicklungszielen der Gemeinde.</p> <p>Ein genereller Baumschutz, wie in die Stadt Basel kennt, ist aufgrund rechtlicher Vorsetzungen und damit verbundenen diesbezüglich Entscheide des Kantonsgericht (Seltisberg) nicht möglich.</p> <p>Anträge werden nicht berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
87714 E84	Umweltbüro GmbH	In Perimeter von Teilzonenplan 1 gibt es auch einige Naturobjekte, unter anderem auch 2 mit Acker-Gelbstern: Falls es hier zu Änderungen kommt, zu Baugesuchen oder Änderungsbegehren am Teilzonenplan müsste dies berücksichtigt werden.	Objekt befindet sich nicht im Geltungsbereich der Zonenplanung. Antrag wird aber entgegengenommen.
87713 E85	Umweltbüro GmbH	Objekt 17 (Pärklein auf GB-Nr. 2121) bitte übernehmen: Heute als kleiner Park und Spielfläche der Gemeinde genutzt. Als Erhaltenswertes Naturobjekt aufnehmen, oder als ÖW-Zone.  Objekt 21 (Pärklein mit Spielgruppengebäude auf GB-Nr. 1930) bitte Übernehmen: Heute als kleiner Park und Spielfläche der Gemeinde genutzt. Als Erhaltenswertes Naturobjekt aufnehmen, oder als ÖW-Zone.  Naturobjekte, die im Naturinventar Siedlung 2017 enthalten sind, deren Wert aber erst nachher richtig entdeckt wurde, und die sich in Gemeindebesitz befinden. Flächen mit dem Acker-Gelbstern (Gagea villosa, einer schweizweit stark gefährdeten und national prioritären Art): Die Flächen sind heute kleine Parks, die Erhaltung als kleine Miniparks im Sinne des Freiraumkonzepts drängt sich auf. Falls die Flächen in normaler Bauzone bleiben, besteht die Gefahr, dass sie verkauft und überbaut werden.	Das Objekt 17 befindet sich zum Teil auf der Parzelle Nr. 2121 und auf der Parzelle Nr. 3301. Der Teil auf der Parzelle Nr. 2121 liegt damit im Geltungsbereich der GÜ3 als ZöWA (Kindergarten). Das Objekt befindet somit nicht im Geltungsbereich der Zonenplanung. Der südliche Teil auf der Parzelle Nr. 3301 befindet sich im Bereich der Waldabstandlinie und wird damit in den Zonenplan aufgenommen.  Der Antrag wird für den südlichen Teil umgesetzt und den nördlichen Teil nicht umgesetzt.  Das Objekt 21 befindet sich auf der Parzelle Nr. 1930 und wird für den nördliche Teil inkl. Baum als erhaltenswertes Objekt im Zonenplan festgelegt. Der südliche Teil soll für die Option einer baulichen Entwicklung beibehalten werden.  Der Antrag wird für den nördlichen Teil umgesetzt und den südlichen Teil nicht umgesetzt.
87710 E86	Umweltbüro GmbH	Objekt 52 (Birsarkplatz Rofra): Bitte ganzes NI-Objekt 52 übernehmen.  Das ist eine der Topflächen in Aesch hinsichtlich Schönheit, Naturerlebnis, Naherholung und Biodiversität. Mit Roten Listen-Arten, national prioritären Arten und geschützten Auenlebensräumen.	Das Objekt Nr. 52 ist gemäss Fläche und Ausdehnung gemäss dem Naturinventar enthalten.  Antrag ist bereits umgesetzt.
87712 E87	Umweltbüro GmbH	Objekt 6 (Wäldchen im Huel) bitte übernehmen, da Gehölzfläche unüberbaubar, aber mit hohem Entwicklungspotential. Vor Jahren noch mit Kümmel-Haarstrang, einer national prioritären Art.	Aufgrund der Randlänge und der bereits vorhandenen Bebauung sowie des Entwicklungspotentials wird das Objekt Nr. 6 aufgenommen.  Antrag wird berücksichtigt.
87711 E88	Umweltbüro GmbH	Objekt 92 (Trockenwiese Kuhweid, privater Teil in Bauzone): Bitte ganzes NI-Objekt 92 übernehmen.  Das ist eine der Topflächen in Aesch hinsichtlich Schönheit, Naturerlebnis, Naherholung und Biodiversität. Mit Roten Listen-Arten (u.a. Orchideen), national prioritären Arten und geschützter Trockenwiese.	Der Umfang des Objekts wird fast auf das ganze Objekt Nr. 92 erweitert.  Antrag wird berücksichtigt.
87709	Umweltbüro GmbH	Sprachgebrauch: Weshalb erhaltenswert, weshalb nicht einfach geschützt?	Antrag wird berücksichtigt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
E89		Tönt etwas abgeschwächt, obwohl es im Text teilweise klar ist: Ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Es fehlt ihre Grösse und Ausdehnung. Das wäre zu ergänzen.	
<b>§ 33 Geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume (nach Mitwirkung neu § 36)</b>			
86715 E90	Natur- und Vogel- schutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume sind zwingend zu erhalten. Wo dies nicht möglich ist, ist dies zu begründen und es sind gleichwertige Ersatzmassnahmen vorzunehmen. Diese müssen von geeigneten Fachpersonen geplant und umgesetzt werden.</p> <p>Bei Neubauprojekten, insbesondere bei alten Gärten oder grösseren Bebauungen, soll eine Bestandserhebung zwingend notwendig sein. In der Vergangenheit wurde auf alte, ökologisch wertvolle Bäume im Siedlungsraum keine Rücksicht genommen. Wir würden es sehr begrüssen, wenn der Gemeinderat dem Erhalt von Bäumen mehr Beachtung schenken würde.</p> <p>Die Formulierung «zu berücksichtigen» erachten wir als ungenügend und unklar.</p>	<p>Mit der Nutzungsplanung sind die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur baulichen Nutzung von Bauparzellen zu definieren. Das bedeutet, dass auch allfällige Schutzobjekte mit der Nutzungsplanung aufgrund einer Erhebung (Inventar) sowie einer Interessenabwägung grundeigentümergebunden festgelegt werden müssen. Ein nachgelagertes Verfahren, welche zu Einschränkungen oder gar Verhinderung der Nutzbarkeit einer Bauparzelle zur Folge hat, ist betreffend Rechtsicherheit und auch betreffend Planbeständigkeit nicht anwendbar.</p> <p>Da nicht alle Tier- und Pflanzenarten für das gesamte Siedlungsgebiet erhoben werden können, erachtet es der Gemeinderat mit der Bestimmung von § 36 eine zweckmässige Handhabung gewährleisten zu können. Dies beinhaltet auch die Vorgabe von Ersatzmassnahmen.</p> <p>Die Bestimmung im Absatz 1 wird dahingehend angepasst, dass die Vorgabe sich auf Neubauprojekte beschränkt.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
<b>§ 33 Geschützte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume (nach Mitwirkung neu § 36)</b>			
86937 E91	SP Aesch-Pfeffingen	Geschützte Tier- und Pflanzenarten sind zwingend zu erhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind gleichwertige Ersatzmassnahmen vorzunehmen.	Siehe Stellungnahme zur Eingabe E90.
87104 E92	Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwingende Abklärung bei Neubauten/Abbrüchen</li> <li>- Erhalt des Lebensraumes</li> </ul>	<p>Der Antrag ist aus Sicht des Gemeinderates mit § 36 bereits aufgenommen.</p> <p>Antrag wird als umgesetzt betrachtet.</p>
<b>§ 34 Geschützte Bauten (nach Mitwirkung neu § 37)</b>			
86142 E93	Die Mitte Aesch- Pfeffingen	<p>Abs. 1 kann für gemeindeeigene Bauten bestehen bleiben, aber nicht für Privateigentum.</p> <p>Abs. 3 ist zu streichen.</p> <p>Abs. 1: Private Liegenschaften dürfen nicht unter Schutz gestellt werden. Die Eigentümer können kein neues Bauvorhaben auf ihrer eigenen Parzelle realisieren und die bestehende Liegenschaft verliert massiv an Wert. Auch kann</p>	<p>Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, die wenigen noch vorhandenen baukulturell interessanten Bauten zu erhalten. Dies dabei ungeachtet von den Eigentumsverhältnissen.</p> <p>Die Gemeinde hat aufgrund des Bauinventars BIB, welches der Kanton BL hat erstellen lassen, für die dort aufgeführten Gebäude und damit auch für den Kindergartenpavillon eine fachliche Zweitmeinung eingeholt. Diejenigen Bauten,</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>man ein solches Objekt schwer verkaufen, wenn nichts an der Liegenschaft verändert werden darf. Eine Unterschutzstellung darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Eigentümers erfolgen.</p> <p>Abs. 3: Der Kindergartenpavillon ist weder von öffentlichem Interesse noch entspricht er den heute geltenden baulichen Standards.</p>	<p>welche durch die Zweitmeinung in der Schutzwürdigkeit bestätigt wurden, wurden in den Zonenplan als geschützte Objekt aufgenommen. Die kommunal geschützten Bauten können erweitert oder umgebaut werden. Dies jeweils in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege.</p> <p>Da es sich um einen Elementbau handelt, kann dieses Baute abgebaut und an einem anderen Standort wieder aufgebaut werden. Diese Baute ist somit nicht ortsgebunden und mit einer Verlegung ist die Parzelle für einen Neubau nutzbar.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86881 E94	Pfarrer Albert Brunner Stiftung	<p>Wir beantragen, auf die Unterschutzstellung des Objektes auf Parzelle Nr. 737 vollständig zu verzichten.</p> <p>Einleitend weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde Aesch nicht im ISOS-Inventar der geschützten Ortsbilder von nationaler Bedeutung der Schweiz verzeichnet ist. Das Ortsbild ist somit nicht von nationaler Bedeutung. Daran ändert auch die Unterschutzstellung einer Baute ausserhalb des Ortskerns nichts. Diesbezüglich bestehen somit keine Schutzinteressen.</p> <p>[...]</p> <p>Die Unterschutzstellung im Zonenplan auf dem Grundstück Nr. 737 wäre auch nicht verhältnismässig. Belastet würde unser Grundstück. Wie bereits erwähnt, sieht das Denkmal- und Heimatschutzgesetz diesbezüglich auch die mildere Form des Erwerbs des Objektes vor. Das Objekt kann von der Gemeinde erworben und leicht verschoben werden. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist die unterschutzstellende Behörde gehalten, das mildeste Mittel zu wählen. Weil ein milderer Mittel als der Schutz auf dem Grundstück Nr. 737 besteht, wäre die geplante Unterschutzstellung rechtswidrig.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe E93.
86938 E95	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Absatz 3 ist zu streichen.</p> <p>Es ist aus Sicht der SP nicht verständlich, weshalb der Kindergartenpavillon geschützt werden soll.</p>	Siehe Stellungnahme zur Eingabe E93.
87698 E96	Römisch-katholische Kirche, Kirchenratspräsident	<p>Ich lege als KR-Präsident und Vertretung des KR das Veto ein, dass das Pfarreiheim nicht als schützenswert eingestuft wird!</p> <p>Begründung wird noch geliefert (nicht im Mitwirkungsbericht angefügt).</p>	<p>Das Pfarreiheim soll im Zusammenhang einer allfälligen Erweiterung des Alterszentrums nicht unter Schutz gestellt werden.</p> <p>Antrag ist hinfällig.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
85969 E97	Privatperson	<p>Namens und im Auftrag unseres Mandanten ersuchen wir Sie daher höflich, im Rahmen der geplanten Zonenplanrevision von der beabsichtigten Unterschutzstellung der Liegenschaft an der Hauptstrasse 160 in Aesch abzusehen und unserem Mandanten dies entsprechend zu bestätigen.</p> <p>Unser Mandant hat inzwischen die Schutzfähigkeit von dritter Stelle, durch die Architekten Jonathan Benhamu, Dipl. Architekt ENSPLV SIA Dozent ETHZ, und Martin Roesch, Dipl. Architekt MSc ETHZ, abklären lassen. Sie finden das entsprechende Gutachten in der Beilage. Aus der stringenten und detailliert ausgearbeiteten Expertise geht klar hervor, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung der Liegenschaft unseres Mandanten nicht gegeben sind. Wir bitten Sie, uns über alle weiteren Schritte zu informieren und stehen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Aufgrund der mit der Mitwirkungseingabe eingereichten Expertise wird auf die Unterschutzstellung des Objekts Hauptstrasse 160 abgesehen.</p> <p>Antrag wird berücksichtigt.</p>
87705 E98	Hauseigentümergegen Aesch-Pfeffingen	Die Unterschutzstellung von Liegenschaften dürfen aus Sicht des HEV nur mit Zustimmung der Eigentümerschaft vollzogen werden. Die NEU vorgeschlagenen Unterschutzstellungen lehnen wir deshalb ab und fordern, dass diese aus dem Reglement gestrichen werden.	Eine Zustimmung der Eigentümerschaft für eine kommunale Unterschutzstellung ist rechtlich nicht erforderlich. Die Eigentümerschaft kann, wenn sie in Aesch wohnhaft ist, an der Gemeindeversammlung bei der Beschlussfassung zur Revision der Siedlungsplanung eine Nichtunterschutzstellung beantragen sowie ungeachtet des Wohnsitzes sich mit einer Einsprache gegen die Unterschutzstellung wehren.
<b>§ 35 Quartierplanungen</b> (nach Mitwirkung neu § 38)			
86205 E99	Privatperson	<p>Zum Schutz vor Extremverdichtung zur Nachbarschaft kann das nähere Baurecht in den Quartierplänen von den Behörden als nicht gegeben festgelegt werden.</p> <p>Heute kann das nähere Baurecht, einzig über die anliegende Parzelle gesprochen werden. Es besteht die Gefahr, dass die Investoren sich mit Geld oder abtauscht dieses Recht erkaufen. Eigeninteresse stehen über dem Schutz vor genügend Abstand und Höhe für die Nachbarschaft.</p>	<p>Bei Quartierplanungen gelten gegenüber ausserhalb des Planungsperimeters gelegenen Parzellen, wie bei einem normalen Bauprojekt, die gesetzlichen Grenzabstände gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG).</p> <p>Mit der Quartierplanung kann planungsrechtlich kein Näherbaurecht gegenüber direkt angrenzender Nachbarschaft erteilt werden. Soll bei einer Quartierplanung mit der Bebauung näher gegenüber einer anstossenden Bauparzelle gebaut werden können, muss bereits im Rahmen der Quartierplanung von der betroffenen Eigentümerschaft eine Zustimmung vorliegen. Ohne diese Zustimmung, welche im sogenannten Quartierplan-Vertrag als Vorvertrag für den erforderlichen Grundbucheintrag gilt und notarielle beurkundet werden muss, kann nicht näher an die Grundstücksgrenze gebaut werden. Auch für die Parzellen innerhalb der Quartierplanung müssen bei Bedarf entsprechende Näher- oder Grenzbaurechte zwischen den jeweiligen Grundeigentümer:innen im Quartierplanvertrag zugestanden und damit gesichert werden.</p> <p>Der Gemeinderat ist beim ganzen Planungsprozess eines Quartierplans involviert und kann entsprechend intervenieren. Die Freigabe zur weiteren Planung erfolgt nur, wenn der Gemeinderat vom Projekt überzeugt ist.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
			Antrag wird nicht berücksichtigt.
85391 E100	Privatperson	<p>Visualisierungen von Quartierplänen, müssen in der vom Auge gewohnten Perspektive eingereicht werden. Gleichzeitig muss ein reales Aussehen gegeben werden und nicht alles so, als wäre es nur aus Glas.</p> <p>Beim Stöcklin Areal waren die Visualisierungen gegenüber der Realität so extrem verfälscht, dass die wahren Größenverhältnisse nicht erkannt werden konnten, was einer Manipulation der Stimmberechtigten gleichkommt.</p>	<p>Bei der Quartierplanung handelt es sich um eine Sondernutzungsplanung. Diese basiert auf einem städtebaulichem Gesamtkonzept, welches mit einem Richtprojekt hinterlegt ist. Zur Gestaltung der Bauten und Fassaden liegen zu diesem Zeitpunkt erste Vorstellungen vor. Aufgrund der nachfolgenden Weiterentwicklung des Projekts bis zur Baueingabe können diese sich noch wesentlich verändern. Dem Gemeinderat ist es aber ein Anliegen, dass sich die Bevölkerung über die Dimensionen einer Quartierplanüberbauung ein korrektes Bild aus realistischen Perspektiven machen kann und wird bei künftigen Quartierplanungen verstärkt ein Augenmerk darauf legen.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt, jedoch für künftige Quartierplanungen entgegengenommen.</p>
87065 E101	Die Mitte Aesch-Pfeffingen	<p>Für die Nachverdichtung bei bestehenden Quartierplänen soll zwingend ein separates Reglement erstellt werden, wobei im Zonenreglement ein Hinweis auf dieses Reglement einzufügen ist.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Opposition beim QP Stein 2 sollte sich die Gemeinde zuerst ein Bild machen, mit welcher Einwohnerzahl Aesch inskünftig rechnet. Aufgrund dieser Zahl (11'000, 12'000?) ergibt sich, ob überhaupt bestehende Quartierpläne nachverdichtet werden sollen oder können. Eine Nachverdichtung hat zwangsläufig mehr Wohnungen (mehr Einwohner) und andere Infrastrukturen zur Folge.</p>	<p>Eine Nachverdichtung von bestehenden Quartierplanungen muss immer in der jeweiligen Quartierplanung mit einer Anpassung oder einem Neuerlass erfolgen. Eine Nachverdichtung kann nicht mit einem separaten Reglement ausserhalb der Quartierplanung herbeigeführt werden.</p> <p>Die Beurteilung der Einwohnerzahl wird im Rahmen einer Revision der kommunalen Richtplanung vorgenommen.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt, aber betreffend Grössenordnung der Einwohnerzahl entgegengenommen.</p>
87700 E102	Hauseigentümergebiet Aesch-Pfeffingen	<p>In der Aescher Bauzone gibt es ausserordentlich viele Quartierpläne, welche teilweise bereits etliche Jahre alt sind. Sollten sich im Laufe der Zeit bauliche Veränderungen, insbesondere Anpassungen an aktuelle Bedürfnisse als notwendig erweisen, erfordert dies eine aufwendige und zeitraubende Anpassung des jeweiligen Quartierplans, selbst wenn die Veränderungen unbestritten sind. Der HEV regt deshalb an, die Quartierpläne nach spätestens 25 Jahren informell den angrenzenden Bauvorschriften anzupassen, dies in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern und unter Beibehaltung des Besitzstandes.</p>	<p>Aufgrund gesetzlichen Vorgaben kann die Gemeinde nicht von sich aus die Anpassung von Quartierplanungen vornehmen. Eine Änderung von bestehenden Quartierplanungen ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Grundeigentümer:innen daran interessiert ist. Zudem ist eine Anpassung mit grossem zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Des Weiteren muss auch für eine Änderung eines Quartierplans das gesetzliche Planungsverfahren durchgeführt werden, was auch eine Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung erforderlich macht. Eine "informelle" Anpassung von Quartierplanungen kann somit nicht vorgenommen werden. Zudem besteht oftmals zwischen den Quartierplanungen und den angrenzenden Regelbauzonen erhebliche Unterschiede.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
86034 E103	Privatperson	<p>Antrag auf ein Reglement zur Abschöpfung von Mehrwerten und Erhebung von Infrastrukturbeiträgen im Rahmen dieser Zonenplanrevision und bei Quartiersplänen.</p> <p>Im Planungsbericht Kapitel 6.1.6 steht, dass mit der vorliegenden Zonenplanrevision keine erheblichen Planungsvorteile geschaffen werden. Diese Aussage stimmt so nicht, da nicht nur mit Einzonungen sondern auch mit Aufzonungen wie diesen bedeutende Mehrgeschossflächen und Nutzungsflexibilisierungen ermöglicht werden. Diese können gerade bei grösseren Quartiersplanungen grössere Mehrwerte für die Eigentümerinnen zur Folge haben können.</p> <p>Selbst wenn von Seiten Kanton noch keine Beschlussfassung betreffen GAP vorliegt, können die Gemeinde über Reglemente Mehrwertgewinne der EigentümerInnen abschöpfen. So haben umliegende Gemeinde wie Münchenstein oder Therwil ein solches Reglement eingeführt. In Anbetracht der zum Teil hohen Kosten (Erschliessung, Schulen), welche der Gemeinde bei Aufzonungen und Quartiersplanungen entstehen, ist es mehr als gerechtfertigt, wenigstens einen Teil der Planungsgewinne abzuschöpfen. Es ist darum unverständlich, warum die Gemeinde Aesch im Rahmen dieser Zonenplanrevision und weiterer Quartiersplanungen darauf verzichtet. Durch Abwarten auf den Kanton verspielt man sich diese finanzielle Möglichkeit, was gegenüber uns Steuerzahlern unverantwortlich ist.</p>	<p>Der Gemeinderat erhebt bei Quartierplanungen bereits eine Mehrnutzungsabgabe in Form eines Infrastrukturbeitrags und daran soll auch weiterhin festgehalten werden. Mit den Quartierplanungen werden erhebliche Planungsmehrwerte durch eine damit verbundenen Änderung in der Nutzungsart sowie der Höhe der baulichen Dichte hergestellt.</p> <p>Die Aufzonung um ein Geschoss lässt eine höhere Nutzung zu und generiert somit einen Aufzoningmehrwert. Die Nutzungsart wird damit jedoch nicht geändert. Zudem wird mit der Einführung der Ausnützungsziffer keine Mehrnutzung generiert, aber die Nutzung kann flexibler angeordnet werden. Die Aufzonung versteht sich als Massnahme zur Innenentwicklung und als Anreiz zu Aktivierung der vorhandenen lagebedingten Nutzungspotentialen an den Hauptachsen (Hauptstrasse und Dornacherstrasse). Mit einer Mehrwertabgabe auf die Aufzonungen würde der geschaffene Anreiz wieder unterbunden und das damit raumplanerisch verfolgte Ziel würde verfehlt. Aus diesen Gründen wird für die Aufzonungen keine Mehrwertabgabe erhoben.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86724 E104	Natur- und Vogelschutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Der Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Grossflächige Versiegelungen sind nicht zulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Bei der Entwässerung ist das Schwammstadtprinzip einzuhalten.</p> <p>Begründung: wir erachten es als sehr wichtig, der zunehmenden lokalen Erhitzung und dem Wassermangel Rechnung zu tragen. Bei Ausnahmeregelungen des Gemeinderats sind diese zu begründen und in den Unterlagen zum Quartierplanverfahren aufzuzeigen.</p> <p>Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass bei den Quartierplanungen die gleichen ökologischen Auflagen zu erfüllen sind, wie bei Einzelbauten.</p>	Siehe Stellungnahme zur nachfolgenden Eingabe E105.
86703 E105	Natur- und Vogelschutzverein Aesch - Pfeffingen	Der Kriterienkatalog für Quartierplanungen ist aus unserer Sicht betreffend Ökologie zu verbessern. Zur Sicherstellung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist ebenfalls ein ökologisches Fachbüro miteinzubeziehen.	Der Kriterienkatalog für Quartierplanung wird im Sinne des Antrags angepasst.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>Naturobjekte, welche sich auf dem Areal befinden, sind grundsätzlich zu schützen. Ersatzflächen müssen den gleichen (oder einen höheren) ökologischen Wert aufweisen.</p> <p>Es fehlen Bestimmungen, welche die Versiegelung von Boden auf das absolute Minimum beschränkt, mehr durchlässige Böden wie Kies oder Wiese fordert und die Versickerung von Regenwasser und verschmutztem Abwasser, wo immer möglich zur Pflicht macht. Es braucht mehr Grünflächen, Bäume (<a href="http://www.swild.ch/publi/Gloor_JdB_2018.pdf">http://www.swild.ch/publi/Gloor JdB 2018.pdf</a>) und weitere Bepflanzungen, um das Regenwasser aufzunehmen und wieder abzugeben. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Mikroklima, wirkt der lokalen Erhitzung entgegen und erhöht die Wohnqualität.</p>	
86939 E106	SP Aesch-Pfeffingen	Bitte den Paragraphen mit folgenden Bestimmungen ergänzen: Entwässerung soll gemäss dem Schwammstadtprinzip erfolgen und grossflächigen Versiegelungen sind zu verbieten.	<p>Grossflächige Versiegelungen sind bereits heute nicht mehr möglich. Oberflächenwasser muss versickert werden, dort wo möglich, so gesehen können Parzellen nicht grossflächig versiegelt werden (GEP). Das Prinzip Schwammstadt ist sinnvoll und wird in den Kriterienkatalog für Quartierpläne aufgenommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme zur Eingabe E105.</p> <p>Antrag wird berücksichtigt.</p>
86805 E107	SVP Aesch	<p>Die SVP Aesch ist gegen grosse neue Quartierpläne, solange keine entsprechende Infrastruktur und kein entsprechender Schulraum zur Verfügung stehen. Provisorien gelten für uns nicht als Schulraum.</p> <p>Das Bevölkerungswachstum steht nicht im Verhältnis zur vorhandenen Infrastruktur und zum bestehenden Schulraum.</p>	<p>Quartierpläne sind nicht Bestandteil der Zonenplanrevision. Die Quartierpläne, die sich zurzeit in Arbeit befinden, werden mit der Schulraumplanung (Erstellung von Schulraum) koordiniert.</p> <p>Antrag wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>§ 39 Ausnahmen allgemeiner Art</b> (nach Mitwirkung neu § 42)			
86148 E108	Die Mitte Aesch-Pfeffingen	<p>Das Zonenplanreglement ist so zu gestalten, dass es nicht jedes Jahr zu unzähligen Ausnahmegewilligungen kommt.</p> <p>Ein Reglement soll so gestaltet werden, dass die Vorschriften umsetzbar sind und somit auch das Ziel erreicht. Unzählige Ausnahmegewilligungen führen zu unnötigem Aufwand und somit auch zu unnötigen Bearbeitungskosten.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung stützt sich auf die kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV). Die Ergänzungen wurden aufgrund der Anwendungspraxis in der Baugesuchprüfung übernommen. Von unzähligen Ausnahmegewilligungen ist nicht auszugehen, was auch bisher nicht der Fall war. Ausnahmen müssen jedoch immer für den spezifischen Einzelfall legitimiert sein.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86705 E109	Natur- und Vogelschutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Bepflanzung / Begrünung des Vorgartens nach § 17 Abs. 3 ZR</p> <p>Die vorgegebene Grösse des Vorgartens kann bei besonderen Parzellenformen (z. Bsp. geringe Anstossfläche an die Strasse) sowie aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die Anzahl zu erstellender Parkplätze allenfalls</p>	<p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen gemäss der Auflistung in § 7 RBV und/oder weitere Ausnahmen, die im Zonenreglement konkret aufgeführt sind, beantragen. Weitergehende oder andere Ausnahmen können nicht beantragt werden.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>nicht immer umgesetzt werden. Derartige Fälle sollen mittels einer Ausnahme legitimiert werden können.</p> <p>Grundsätzlich sollte es keine Ausnahmen geben. Wir fordern hier eine Präzisierung, wann der Gemeinderat eine Ausnahme genehmigt, um so die Rechtsgleichheit sicherzustellen.</p>	<p>Anstelle der Vorgartenbepflanzung wird eine Grünziffer eingeführt (siehe Stellungnahmen zu E4 und E64).</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86728 E110	Natur- und Vogelschutzverein Aesch - Pfeffingen	<p>Punkt «e. bei der Bepflanzung/Begrünung des Vorgartens gemäss § 17 Abs. 3 ZR» ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den Zonenvorschriften zu beantragen.</p> <p>Grundsätzlich erachten wir die Ausnahmefälle nach § 7 Abs. 2 RBV als ausreichend. Diese allgemeine Formulierung im Absatz 1 ist unbefriedigend und es besteht das Risiko, dass gegen das Gebot der Rechtsgleichheit verstossen wird. So ist unklar, was genau «private Interessen» sind welche eine solche gemeinderätliche Ausnahme rechtfertigen.</p>	<p>Der Gemeinderat kann Ausnahmen gemäss der Auflistung in § 7 RBV und/oder weitere Ausnahmen, die im Zonenreglement konkret aufgeführt sind, beantragen. Weitergehende oder andere Ausnahmen können nicht beantragt werden.</p> <p>Anstelle der Vorgartenbepflanzung wird eine Grünziffer eingeführt (siehe Stellungnahmen zu E4 und E64).</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86940 E111	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Die SP kann den Nutzen und Zweck des Absatz 1 dieses Paragraphen nicht nachvollziehen. In welchen Fällen sollte dies zutreffen? Und weshalb reicht hierzu § 7 Abs.1 RBV nicht aus?</p>	<p>Der Absatz 1 setzt die Vorgabe nach §7 Abs. 1 RBV um. Nach § 7 Abs. 1 RBV können Ausnahmen nur gewährt werden, wenn die Zonenvorschriften dies vorsehen. Ohne Absatz 1 im Reglement könnte die Gemeinde gar keine Ausnahmen zu den Zonenbestimmungen gewähren.</p> <p>Ohne weitergehende Auflistung im Zonenreglement sind die Ausnahmen auf die generellen Ausnahmefälle nach § 7 Abs. 2 RBV beschränkt. Diese Auflistung ist thematisch weder vollständig, noch umfasst sie gemeindespezifische Ausnahmefälle. In Absatz 2 des Reglements werden dann die gemeindespezifischen Ausnahmefälle aufgelistet.</p>
<b>§ 40 Inkrafttreten</b> (nach Mitwirkung neu § 43)			
87066 E112	Die Mitte Aesch-Pfeffingen	<p>Wir beantragen, dass die im Mitwirkungsverfahren eingegangenen Anträge und Rückmeldungen ebenfalls der Kommission, welche das Zonenreglement Siedlung erarbeitet hat, zur Kenntnisnahme und weiteren Bearbeitung vorgelegt wird.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass die Eingaben durch die Kommission breit abgestützt bearbeitet werden können und ggf. ins Reglement integriert werden sollen.</p>	<p>Die Eingaben werden alle umfassend und detailliert besprochen. Der Antrag, die begleitende Arbeitsgruppe für die Überarbeitung einzubeziehen, macht Sinn und wird aufgenommen.</p> <p>Antrag wird berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
87116 E113	VCS beider Basel	<p>Der Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan sollte weiterhin ein Bestandteil des Zonenreglements bleiben.</p> <p>Er wurde 1991 erstellt um "den raumplanerischen Immissionsschutz mit den ES der Umweltschutzgesetzgebung möglichst zur Übereinstimmung zu bringen". In der Festlegung der zugelassenen Nutzungsarten kann ein Lärmschutz gegeben sein, ist aber nicht zwangsläufig.</p>	<p>In der Zonentabelle § 2 sind die Lärmempfindlichkeitsstufen den entsprechenden Zonen in Beachtung der Nutzungsart und damit gemäss Art. 43 der LSV zugewiesen. Die Vorgabe des raumplanerischen Immissionsschutzes besteht weiterhin, und gemäss der kantonalen Vorprüfung wird dem mit der Handhabung der Zonentabelle damit ausnahmslos Rechnung getragen.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
<b>Zonenplan</b>			
87013 E114	Privatperson	<p>Die Parzelle Nr. 3091 Mehrfamilienhaus Hauptstrasse 21 und die Zufahrtsparzelle Nr. 3092, in die Kernzone 115 aufzunehmen.</p> <p>Die Erschliessung zu dieser Liegenschaft ist via Hauptstrasse nur möglich.</p> <p>Südseitig sind Autogaragen an die Grenze gebaut worden, via Römerstrasse. Ebenso ist die Kanalisationsleitung von der Römerstrasse durch die beiden Parzellen in die Hauptstrasse angeschlossen. Für eine künftige, gesamtheitliche Bauweise, Restaurant Hofgarten, Hauptstr. 19 und die Liegenschaft Hauptstrasse 21, stellen wir Antrag zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, die beiden Parz., Nr. 3091 und 3092, auch in die Kernzone K 115 aufzunehmen.</p>	<p>Die Kernzone umfasst architektonisch und städtebaulich wertvolle Ortskernteile, die in ihrem Charakter erhalten, saniert oder kerngerecht baulich weiterentwickelt werden sollen. Die Parzelle 3091 liegt bereits ausserhalb des Ortskerns und befindet sich zudem, von der Hauptstrasse aus betrachtet, in rückwärtiger Lage. Es ist nicht vorgesehen, den Ortskern südlich des Schlosses zu erweitern. Die Erschliessung ist weiterhin möglich und hat keinen Bezug zur Zoneneinteilung. Bei der Parzelle Nr. 794 wurde mit dem Verlegen der Zonenabgrenzung auf die südwestliche Parzellengrenze die baulichen Nutzungsmöglichkeiten bereits zugunsten dieser Parzelle optimiert.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
83140 E115	Privatperson	<p>Antrag 1: Unser Anliegen betrifft die Grundstücke 478, 492, 494, 495, 496, 497 und 498. In dieser Kernzone ist eine hohe Ausnutzungsziffer von 115 % geplant, ohne eine Beschränkung der Gebäudehöhe. Dieser Antrag sieht vor, eine Beschränkung für die Gebäudehöhe in allen Kernzonen einzuführen.</p> <p>Antrag 2: Kritik an möglicher Arealentwicklung auf diesen Parzellen.</p> <p>1: Die Kombination aus einer hohen Ausnutzungsziffer ohne Höhenbegrenzung könnte, wie Erfahrungen mit anderen Projekten wie VIVO zeigen, zu einer sehr dichten und hohen Bebauung führen. Eine solche Entwicklung birgt das Risiko, das Erscheinungsbild unserer Gemeinde weiter zu beeinträchtigen und die Lebensqualität der Einwohner zu mindern. Hohe Gebäude könnten die Lichtverhältnisse beeinträchtigen, die Privatsphäre der Anwohner einschränken und die Aussicht verändern. Darüber hinaus besteht die Gefahr einer negativen Beeinflussung des Werts umliegender Immobilien. Selbst Herr Christen zeigte sich überrascht und schockiert über das Fehlen einer Höhenbegrenzung und sah die Notwendigkeit, dies persönlich zu überprüfen. Angesichts der Tatsache, dass sogar eine in den Entwicklungsprozess involvierte Person diese Regelung als ungewöhnlich ansieht, wäre die Einführung einer Höhenbeschränkung sinnvoll. Das Argument der Gemeindepräsidentin Sprecher, dass eine Höhenbeschränkung aufgrund der Ausnutzungsziffer unnötig</p>	<p>1. Die genannten Parzellen liegen, mit Ausnahme der Parzellen 492 und 494, bereits in der Kernzone KA. Die rechtsgültigen Rahmenbedingungen wurden für die neue Kernzone K-115 übernommen und der neuen Ausnutzungsziffer angepasst. Für die Parzellen 492 und 494 wird anstelle der Zuweisung in die K-115 eine Zuweisung in die K-100 vorgenommen.</p> <p>In der Kernzone sind die Anforderungen für Gestaltung der Bauten sehr hoch. Ein neues Projekt muss sich an der historisch gewachsenen Struktur anlehnen. Baugesuche in der Kernzone werden von einem Fachgremium beurteilt und die Kantonale Denkmalpflege gibt im Rahmen des Verfahrens eine entsprechende Stellungnahme ab. Bei einer Regelbauweise kann dies auch zur Folge haben, dass aufgrund dessen das bauliche Nutzungsmass nicht vollständig beansprucht werden kann. Auch bei einem Quartierplan in der Kernzone gelten die vorhandenen Siedlungsstrukturen und müssen respektiert werden. Bauten analog der Überbauung VIVO sind in der Kernzone nicht möglich.</p> <p>Die Parzellen- und die Gebäudestruktur in der Kernzone ist sehr heterogen. Dadurch sind in der Regel auch Näherbaurechte oder sogar Grenzbaurechte erforderlich. Durch diesen Umstand beeinflussen auch die direkten Nachbarn die Bebauungsmöglichkeiten einer Parzelle bezüglich der Gebäudehöhe oder -</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>sei, ist nicht stichhaltig. Andernfalls könnte man argumentieren, dass auch für Wohnzonen keine Maximalhöhe notwendig wäre.</p> <p>2: Während der Präsentation des Zonenplans wurde betont, dass mit dem neuen Plan ein Wechsel von den bisherigen Quartiersstrukturen hin zu einer Vereinheitlichung angestrebt wird. Gemäss Paragraph 19 ZR des ZR darf die Gemeinde Aesch Ausnahmen erlauben: ein zusätzliches Vollgeschoss und 15% höhere Ausnutzung. Diese Möglichkeit ist sehr besorgniserregend, da sie die bereits erwähnten Bedenken bezüglich Nutzung und Gebäudehöhe noch verschärft. Dass eine solche hohe Überbauung umgeben von Wohnzone überhaupt in Erwägung gezogen wird ist beunruhigend und verschlechtert das Ortsbild und Wohnkomfort massiv.</p>	<p>länge. Hinzu kommen die gesetzlichen Abstandsvorschriften entlang von Strassen.</p> <p>Die rechtsgültigen Kernzone KA und KB haben beide keine Begrenzungen bezüglich Gebäudehöhen. In der Anwendung haben sich daraus bis jetzt keine Probleme ergeben. Durch den Verzicht von Fassaden- und Gebäudehöhen kann besser auf die jeweilige und heterogene Situation eingegangen werden.</p> <p>2. Im § 22 ZR sind die allgemeinen Bestimmungen zu den Kernzonen beschrieben. Die erwähnten Ausnahmen (zusätzliches Vollgeschoss und 15 % höhere Nutzung) beziehen sich auf Anwendung einer Quartierplanung im vereinfachten Verfahren nach § 39 ZR). Gewährung von Ausnahmen in diesem Umfang sind in der Regelbauweise, auch mit dem Ausnahmetitel (§ 42 ZR) nicht zulässig.</p> <p>Bei einer Quartierplanung muss im Rahmen der vorgelagerten Arealentwicklung eine Auseinandersetzung mit den Anforderungskriterien nach § 38 Abs. 3 ZR erfolgen. Ob dann daraus eine Erhöhung der baulichen Nutzung, auch in Beachtung der gesetzlichen Grenz- und Abstandsvorschriften, möglich ist, kann aufgrund der Grösse und Parzellenstruktur bezweifelt werden.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt, jedoch werden die Parzelle 492 und 494 anstelle der K-115 neu der K-100 zugewiesen.</p>
87071 E116	Privatperson	<p>Wir beantragen, auf die Zonenplanrevision im angedachten Rahmen zu verzichten bzw. die heutige Ausnutzungsziffer beizubehalten bzw. nach neu Wohnzone-70. Die Ausnutzungsziffer von 85% bzw. Wohnzone-85 ist zu hoch. Verdichtetes Bauen unterstützen wir grundsätzlich, jedoch sind wir der Meinung, dass die öffentliche Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Strassen, ÖV, Schulen, Kindergarten etc.) Schritt halten muss. Dies sehen wir jedoch gefährdet. Und ob Aesch so rasch wachsen kann und will, bezweifeln wir.</p> <p>Wenn man an einem aktuellen Beispiel sehen möchte, was heute von der Ausnutzung her schon möglich ist, kann man sich die Bauprofile bzw. das Baugebiet Ecke Dornacherstrasse/Fasanenweg anschauen. Bei diesem Baugebiet wurde bis auf den letzten Quadratzentimeter des heute möglichen alles ausgenutzt. So entstehen in Zukunft an diesem Ort drei! Einfamilienhäuser. In den letzten zwei Jahren sind in diesem Quartier anstelle von zwei kleinen Einfamilienhäuser mit viel Umschwung und Grün mit Platz für ca. 6 Personen fünf Ein- bzw. Doppel-einfamilienhäuser mit Platz für über 20 Personen entstanden bzw. in Entstehung. Wenn man die andere Strassenseite dazu nimmt, gilt dasselbe (3 Reihenhäuser noch im Bau, vorher ein kleines Einfamilienhaus). Aus unserer Sicht ist das bereits verdichtete Bauen und nach heutigem, geltenden Recht bereits möglich. Der Bauboom ist ungebrochen</p>	<p>Die Aufzonung entlang der Dornacherstrasse machen raumplanerisch Sinn, da die Parzellen zentral liegen und die Infrastruktur (Geschäfte, öffentlicher Verkehr, Schulen, etc.) gut zu Fuss zu erreichen sind. Insofern ist mit der Aufzonung und einer entsprechenden baulichen Realisierung nicht in der Folge mit einer Überlastung der kommunalen Infrastruktur zu rechnen. Mit Ersatzneubauten werden bestehende Wohnungen kompensiert und im Idealfall kommen neue Wohnungen hinzu.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>und wir haben das Gefühl, dass die Umsetzung rascher vorstättengehen würde, als in den Unterlagen beschrieben. Das Quartier wird von vielen, älteren Personen bewohnt, welche ihre kleinen Einfamilienhäuser in den nächsten Jahren verkaufen werden. So werden in kurzer Zeit mit der angedachten Revision dreistöckige, grosse Mehrfamilienhäuser gebaut. Die Verdichtung wird zu rasch und in zu grosser Zahl erfolgen, so dass der Charakter des Quartiers verloren geht und die Öffentliche Infrastruktur nicht Schritt halten kann.</p> <p>Angeschlossene Teilnehmer/innen: Privatperson</p>	
87204 E117	HIAG Immobilien Schweiz AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verzicht auf die Bestätigung der Gewerbezone im Gebiet «Birmatt»;</li> <li>- Schaffung der nötigen Grundlagen für die Transformation des Gebiets «Birmatt» in eine Zone mit Wohnen und Gewerbe;</li> <li>- Abstimmung der Entwicklungen im Gebiet Birmatt auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Raumkonzept 2035 des Vereins Birsstadt,</li> <li>– die neue Birsquerung,</li> <li>– die laufenden Ausbauten der S-Bahn-Linie (Viertelstundentakt),</li> <li>– die neue S-Bahn-Haltestelle «Apfelsee»,</li> <li>– die Verlängerung der Tramlinie 11 zum Bahnhof Aesch,</li> <li>– das Buskonzept Raum Dornach.</li> </ul> </li> </ul> <p>Begründung siehe Anhang (nicht im Mitwirkungsbericht angefügt)</p>	<p>Der Gemeinderat ist bei Gebietsentwicklungen von Aesch Soleil und Birmatt zum Schluss gekommen, dass insbesondere aufgrund der kommunalen Infrastruktur nicht beide Gebiete gleichzeitig transformiert werden können. Mit dem Entwicklungskonzept Aesch Soleil ist eine wichtige Grundlage für die Transformation dieses Gebietes unter Einbezug von entwicklungsrelevanten Eigentümern erstellt worden. Somit ist eine Grundlage vorhanden, welche die Form und Umfang der Transformation für das Gebiet Aesch Soleil aufzeigen. Das Gebiet Aesch Soleil soll aufgrund der Vorarbeiten und den auch ausgelösten Planungen zur Verbesserung der öV-Erschliessung als 1. Etappe in der Gebietsentwicklung behandelt und weiterverfolgt werden.</p> <p>Das Gewerbegebiet Birmatt ist als Entwicklungsgebiet in der 2. Etappe (ab 2035) vorgesehen.</p> <p>Anträge werden nicht berücksichtigt.</p>
86924 E118	Privatperson	<p>Die Grenze zwischen den Zonen W50 und Landwirtschaftszone ist auf die westliche Grenze der Parzelle 2672 festzulegen (wie bestehend).</p> <p>Die Parzelle 2672 liegt nach heutigem Stand vollständig in der Wohnzone. Die Grenze zur Landwirtschaftszone liegt auf der westlichen Parzellengrenze.</p> <p>Neu geht die Grenze zwischen Zone W50 und Landwirtschaftszone mitten durch die Parzelle. Dies führt zu einer Wertminderung.</p>	<p>Die Mutation des Siedlungsperimeters wurde anfangs der Revision vorgenommen. Die Parzelle 2672 wurde im Jahre 2019 mutiert, diese Änderung wurde übersehen. Die Zonenanpassung wird entsprechend vorgenommen.</p> <p>Antrag wird berücksichtigt.</p>
86990 E119	Privatperson	<p>Parzelle 2672: Die Grenze zur Landwirtschaftszone ist so zu korrigieren, dass das die Parzelle vollständig in der Zone W50 liegt.</p> <p>Gemäss bestehendem Zonenplan liegt die Parzelle vollständig in der Wohnzone. Um den Besitzstand zu wahren, soll dies weiterhin so bleiben.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zum Antrag E118.</p> <p>Antrag wird berücksichtigt.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
87456 E120	Privatperson	<p>Umgestaltung von Parkplätzen im Zentrum zu einem echten Spielplatz. (z.B. hinter der Post, oder hinter Bäckerei Kübler.</p> <p>Im ganzen Zonenplan fand ich genau einen 'Spielplatz' (6) an der Klusstrasse ausgewiesen (eine Schaukel ist etwas spärlich dafür...).</p>	<p>In der Gemeinde gibt es bereits verschiedene öffentliche Spielplätze, die auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht sind. Öffentlich zugängliche Spielplätze können nur auf gemeindeeigenen Parzellen oder im Rahmen einer grösseren Überbauung mittels Quartierplänen erstellt werden. Der Platz steht insbesondere in den Kernzonen sehr beschränkt zur Verfügung. Der Gemeinderat ist jedoch bestrebt überall da, wo sich Möglichkeiten ergeben, die Anliegen der Öffentlichkeit einzubringen (bei Planungen von öffentlichen Einrichtungen, Quartierplanungen, etc.).</p> <p>Der Gemeinderat hat zudem ein Freiraumkonzept erarbeiten lassen, welches der Gemeinde einerseits ein gutes Zeugnis über die bestehende Situation ausstellt und weitere mögliche Massnahmen zu den Themen Erholung, Spielen und Natur aufzeigt.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86925 E121	SP Aesch-Pfeffingen	<p>Die SP beantragt, lediglich die Flächen beim Obereggweg und beim Bahnhof Aesch zu sistieren und von der Neufestlegung der Zonenzuweisung auszunehmen.</p> <p>Die Gemeinde sieht gemäss dem Planungsbericht (S. 33ff) vor, einzelne Flächen, auf welchen zukünftig ein Quartierplan realisiert werden sollte, zu sistieren und sie keiner neuen Zone zuzuweisen. Es ist der SP ein wichtiges Anliegen, eine offene und transparente Diskussion über das Wachstum unserer Gemeinde zu führen (Vgl. Antrag Anpassung Kommunalen Richtplan). Die SP erkennt momentan keine Strategie, wie die Gemeinde das Bevölkerungswachstum stemmen möchte und wann welche Quartierplanung umgesetzt wird. Aus diesem Grund soll – bis auf die Fläche beim Obereggweg und am Bahnhof – auf die Sistierung dieser Flächen verzichtet werden und sie entsprechend den Zonen ihrer Umgebung zuzuweisen. Die Fläche beim Obereggweg ist bereits in ein Quartier eingebettet und die Fläche beim Bahnhof ist ideal erschlossen. Auf Quartierplanungen in Aesch Soleil und an der Fluhstrasse soll vorerst verzichtet werden.</p>	<p>Die Bevölkerungsentwicklung wird im Wesentlichen über Quartierpläne beeinflusst. Durch die Realisierung der Quartierpläne entsteht ein zusätzliches Wohnungsangebot, je nach "Grösse" des Quartierplans. Der Bezug der Wohnungen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bevölkerungszahl. Die Auswirkungen aufgrund von Aufzonungen sind demgegenüber vernachlässigbar. Aufgrund der bereits meistens vorbestandene Bebauung erstreckt sich eine Nutzungsbeanspruchung über eine lange Zeit und dabei sind jeweils Einzelparzellen davon betroffen und nicht grössere Areale, wie bei Quartierplanungen.</p> <p>Die Sistierung von Arealen im Gebiet Aesch Soleil folgt der Strategie, wonach dieses Gebiet in der ersten Priorität in ein Mischgebiet mit Wohnen und Arbeiten entwickelt werden soll.</p> <p>Die Quartierpläne, die sich aktuell in Arbeit befinden sind mit der Schulraumplanung koordiniert und richten sich an einer Bevölkerungszahl von ca. 12'000 aus.</p> <p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p>
86808 E122	SVP Aesch	Die SVP Aesch begrüsst den Zonenplan und ist grundsätzlich einverstanden mit den Plänen des Gemeinderats, was die Zukunft von Aesch angeht.	Kenntnisnahme
85686 E123	Privatperson	Die Strasse, bzw. der Höhenweg ist als «Erschliessungsstrasse mit Trottoir» kategorisiert (gemäss Strassennetzplan bis und mit Parzelle Nr. 767). Ich beantrage, dass dieses geplante Trottoir aus den 1960igern aus dem Strassennetzplan gestrichen wird.	Der Strassennetzplan (SNP) wird im Nachgang zur der Zonenplanrevision überarbeitet.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
		<p>Die geplante Weiterführung des Trottoirs macht aus meiner Sicht keinen Sinn, weder für die Strassensicherheit noch finanziell. Es würde nur einen kleinen Teil des Höhenwegs abdecken und profitieren würden lediglich Höhenweg 13 und 17. Danach ist kein Trottoir mehr im Strassenplan vermerkt und die Anwohner nach Parzelle 767 müssen weiterhin auf der Strasse laufen. Der Durchgangsverkehr ist meines Erachtens überschaubar und der Rest des Quartiers, Höhenweg bis Parzelle 762 oder 1870, der Hangweg, der Lindenweg sowie die Schlossstrasse verfügen ebenfalls nicht über ein Trottoir.</p> <p>Das Anliegen habe ich schon einige Jahre bei der Gemeinde platziert, es wurde jeweils auf den neuen Zonenplan verwiesen. Aus diesem Grund bringe ich mein Anliegen entsprechend auf diesem Weg nochmals vor.</p>	<p>Antrag ist nicht Gegenstand der Planung, wird jedoch für die Revision des Strassennetzplans entgegengenommen.</p>
87120 E124	VCS beider Basel	<p>Das Gewerbegebiet Aesch Soleil gilt als «Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung». Eine Umzonung zu einem Gebiet mit Mischnutzung (mit Wohnungen) ist im Quartierplan-Verfahren geplant und möglich, wodurch ebenfalls die im kantonalen Richtplan geforderte Bedingung für eine Mischnutzung in Arbeitsplatzgebieten umgesetzt werden kann.</p> <p>Bei einer Umwandlung von einem Gewerbegebiet in eine Mischnutzung sollte die Kapazität eines ÖV-Systems auf ein Maximum der Bevölkerungs- und Wohnzunahme ausgelegt sein.</p> <p>Eine gute ÖV-Erschliessung ist essenziell um bereits in wenigen Jahren wieder weitere Ausbauten von Strassen verhindern und eine langfristige Planung ermöglichen zu können, unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Wachstums.</p>	<p>Eine Umwandlung kann nur mittels Quartierplanungen erfolgen. Bei Quartierplanungen müssen jeweils die Auswirkungen auf den Strassenverkehr sowie auf den öffentlichen Verkehr ermittelt und beurteilt werden.</p> <p>Antrag wird zur Kenntnis genommen.</p>
87119 E125	VCS beider Basel	<p>Der Fokus des Revisionsplanes liegt auf der Siedlungsentwicklung entlang der Hauptstrasse. In diesem Zusammenhang wird auch die Einführung von Tempo-30 auf der Hauptstrasse vorgesehen sowie eine Verbesserung für den Langsamverkehr.</p> <p>Die Planung von konkreten Massnahmen zur Förderung von Fahrradverkehr wird jedoch nicht erwähnt.</p> <p>Für eine langfristige Steigerung und Unterstützung des Veloverkehrs ist es sinnvoll konkrete Massnahmen garantieren und festlegen zu können.</p>	<p>Mit den Revisionsinhalte zum Zonenplan werden Mängel der bestehenden nutzungsplanerischen Festlegungen behoben und gleichzeitig der Lage entsprechenden Voraussetzungen zur Entwicklung hergestellt.</p> <p>Verkehrsplanerische Massnahmen bilden nicht Gegenstand der Planung. In Zusammenarbeit mit den Birsstadtgemeinden wurde für die Birsstadt ein Mobilitätskonzept erstellt. Dieses Mobilitätskonzept zeigt aufgrund einer fundierten Analyse eine Vision für eine abgestimmte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung 2040 sowie regionale Mobilitätsstrategie auf. Darauf basierend enthält das Mobilitätskonzept ein Massnahmenpaket. Darunter sind auch Massnahmen für den Veloverkehr enthalten. Seitens Kantons ist zudem eine Velovorzugsroute, welche durch Aesch hindurchführt und damit Aesch anbindet, in Planung.</p> <p>Antrag wird zur Kenntnis genommen.</p>

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
87121 E126	VCS beider Basel	<p>In der Planung braucht es einen stärkeren Einbezug von alternativen Fortbewegungsmitteln, nicht nur von MIV. Ansonsten können gleich jetzt schon die nächsten Ausbauten geplant werden. Die ÖV-Nutzung und Fahrradweg-nutzung sollten so attraktiv wie möglich gestaltet werden um diese auch zu fördern.</p> <p>Ebenfalls betonen sie das Gebiet Oberegg, als Standort für verkehrsintensive Einrichtungen und somit geeignet für Einrichtungen mit grosser MIV-Erzeugung wie Einkaufszentren, Fachmärkten und verkehrsintensiven Freizeitanlagen etc. Auch hier ist aktuell die ÖV-Güteklasse B. Auf Massnahmen für eine Verbesserung der Erschliessung mit ÖV (potenziell) oder Fahrrad wird aber gar nicht eingegangen, nur auf den MIV.</p>	<p>Siehe Stellungnahme zu E125. In Ergänzung dazu ist darauf hinzuweisen, dass in der Angebotsplanung im Rahmen des 10. Generellen Leistungsauftrags (ÖV-Programm 2026 – 2028) die Einführung einer neuen Buslinie 63 vorgesehen ist. Diese Buslinie führt von Münchenstein Dorf via Bahnhof Dornach-Arlesheim und Reinach Kägen und Aesch Solei zum Bahnhof Aesch Damit werden die Arbeitsgebiete von Aesch Soleil und auch das Gebiet Oberegg besser mit dem ÖV erschlossen.</p> <p>Antrag wird zur Kenntnis genommen.</p>

### 3 Bekanntmachung

Der Mitwirkungsbericht wird, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), öffentlich aufgelegt und publiziert. Die Bevölkerung wird über die öffentliche Auflage und Publikation des Mitwirkungsberichtes informiert. Den Mitwirkenden wird der Mitwirkungsbericht direkt zugestellt.

Der Gemeinderat Aesch dankt den Mitwirkenden für ihre Beiträge.

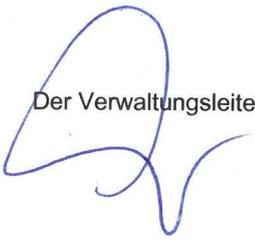
Aesch, 13.01.2025

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin

  
.....  
Eveline Sprecher

Der Verwaltungsleiter

  
.....  
Roman Cueni